

**Bericht**  
**der Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten**  
**betreffend**  
**jüngste Entwicklungen der Südtirol-Autonomie**

Der *Bericht des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten betreffend Südtirol vom Dezember 1999*, welcher dem Nationalrat und dem Bundesrat vorliegt, stellte in allgemeiner Form die Entwicklungen der Autonomie seit 1996 dar. Es wurde darin festgestellt, daß sich die Südtirol-Autonomie in den vorangegangenen Jahren positiv weiterentwickelt hatte und daß es den Südtirolern auch nach Paketabschluß gelungen war, die Übertragung einer Reihe weiterer Kompetenzen an das Land zu erreichen

In dem obgenannten *Bericht* wird auch eine schon im November 1999 in erster Lesung in der italienischen Abgeordnetenversammlung beschlossene partielle Verfassungsreform betreffend die Regionen mit Sonderstatut sowie die autonomen Provinzen Bozen und Trient angeführt, die von den Vertretern der österreichischen Minderheit mitbetrieben wurde und die eine beträchtliche zusätzliche Kompetenzerweiterung für Südtirol mit sich bringen wird.

Der diesbezügliche Verfassungsentwurf mit dem Titel „Bestimmungen betreffend die Direktwahl der Präsidenten der Regionen mit Sonderstatut und der autonomen Provinzen Trient und Bozen“ wurde nach Fertigstellung des obgenannten *Berichtes* im Senat und danach nochmals in zweiter Lesung in beiden Kammern behandelt. Am 25. Oktober 2000 wurde er in der italienischen Abgeordnetenversammlung endgültig beschlossen und wird nach Ablauf einer dreimonatigen Frist, in der theoretisch die Abhaltung eines Referendums beantragt werden könnte, in Kraft treten.

Artikel 4 des in Rede stehenden Verfassungsgesetzes enthält die Neuerungen für das Land Südtirol (der Übersichtlichkeit halber ist diesem Bericht eine Gegenüberstellung des Textes des Autonomiestatuts 1972 und der nunmehr eintretenden Änderungen in deutscher Arbeitsübersetzung angeschlossen: Beilage A<sup>\*</sup>). Von grundlegender Bedeutung

---

<sup>\*</sup> In den Fällen, in denen der Text in beiden Spalten identisch ist, liegen lediglich sprachliche Änderungen in der italienischen Version vor.

bei der nunmehrigen Reform ist die Veränderung im Gefüge zwischen Region und Provinzen: In Hinkunft wird nicht mehr wie bisher die Region Trentino-Südtirol das konstituierende Element darstellen, sondern diese Rolle wird den beiden Provinzen zufallen; sie werden die Träger der Region sein und nicht mehr wie bisher lediglich abgeleitete Organe. Der Regionalrat wird sich in Hinkunft aus den beiden Landtagen zusammensetzen, was eine weitere Stärkung des Landes zulasten der Region bedeutet.

Besonders bedeutsam unter dem Gesichtspunkt des Minderheitenschutzes erscheinen die Neuerungen zu Gunsten der ladinischen Volksgruppe: Recht auf Vertretung im Regionalrat; unabhängig vom Proporz wird ihnen ein Sitz in der Regionalregierung gesichert; auch kann in Abweichung vom Proporz ein Vertreter der Ladinier in die Landesregierung kooptiert werden.

Auch der Südtiroler Landtag erhält wichtige zusätzliche Kompetenzen: er wird über das Wahlgesetz für den Landtag, über die Modalitäten für die Wahl des Landeshauptmanns und der Landesräte, das Verhältnis zwischen Landtag und Regierung (Mißtrauensfragen), über Unvereinbarkeit und Unwählbarkeit, sowie über das Initiativrecht der Bevölkerung und über Referenda über Landesgesetze entscheiden können. Erstmals wird Südtirol auch ein Initiativrecht für Änderungen des Autonomiestatuts eingeräumt, wenngleich es nur im Wege der Region ausgeübt werden kann.

Durch die Verfassungsreform kommt es erstmals seit Paketabschluß und Streitbeilegung 1992 zu einer Abänderung des Autonomiestatuts. Umfang und Bedeutung dieser Änderungen führen dazu, daß von einem dritten Autonomiestatut gesprochen wird, welches in Zukunft als *Autonomiestatut 2001* bezeichnet werden soll.

Im Hinblick auf die internationale Verankerung machen Änderungen der Autonomie eine offizielle Befassung Österreichs erforderlich. Österreich wurde in diesem Sinn von Beginn der Reform an von SVP-Obmann und Kammerabgeordneten Brugger laufend über den Gang der parlamentarischen Arbeiten informiert, eine offizielle Befassung durch Italien erfolgte sodann am 23. Oktober 2000 durch ein Schreiben des italienischen Außenministers an die Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten (Arbeitsübersetzung: siehe Beilage B), und zwar unter ausdrücklichem Hinweis auf den

internationalen Charakter des Pakets. Damit wird der Rechtsposition Österreichs voll entsprochen.

In dem *Bericht des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten betreffend Südtirol vom Dezember 1999* wurde auch ein Entschließungsantrag erwähnt, der am 25. November 1999 in der italienischen Abgeordnetenversammlung angenommen worden war und darauf abzielte, das Erfordernis der vierjährigen Ansässigkeit in der Provinz Bozen zur Ausübung des aktiven Wahlrechts bei Landtags- und Gemeinderatswahlen stufenweise abzuschaffen und in dieser Frage das Einvernehmen mit Österreich herzustellen. Es handelt sich dabei um Paketmaßnahme Nr. 50, umgesetzt in Art. 25, Abs. 4 des Autonomiestatuts 1972. Die italienische Regierung setzte allerdings vorerst keine Schritte in dieser Angelegenheit.

Am 19. Juli 2000 wurde in der italienischen Abgeordnetenversammlung neuerlich eine Resolution angenommen, mit der die italienische Regierung angehalten wurde, „mit allen Instanzen und in der erforderlichen Form das Verfahren zur Revision der Maßnahme Nr. 50 des Maßnahmenpaketes zugunsten der Südtiroler Bevölkerung einzuleiten“.

Außenminister Lamberto Dini brachte nunmehr in dem obzitierten Schreiben an die Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten von 23. Oktober 2000 diese Parlamentsresolution Österreich offiziell zur Kenntnis. Er schlug dabei vor, daß Österreich und Italien bilaterale Gespräche i.G. aufnehmen, um zu einer einvernehmlichen Lösung dieser Frage zu gelangen (siehe Beilage B).

In ihrem Antwortschreiben an Außenminister Dini (siehe Beilage C) von 2. November 2000 nahm die Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten zu den beiden von italienischer Seite relevierten Punkten Stellung. Was die Verfassungsreform betreffend die Regionen und Provinzen mit Sonderstatut anlangt, wurden die im Artikel 4 vorgesehenen Änderungen des Autonomiestatuts mit Interesse zur Kenntnis genommen und auf das Konzept der „dynamischen Autonomieentwicklung“ verwiesen, zu dem sich die italienischen Regierungen seit 1996 bekennen.

Was die von italienischer Seite angestrebte Einleitung eines Verfahrens zur Revision der Paketannahme Nr. 50 betrifft, so nahm die Bundesministerin für auswärtige

Angelegenheiten die Ausführungen von Außenminister Dini zur Kenntnis, erklärte jedoch, daß sie sich vorbehalte, die verschiedenen Aspekte dieser Angelegenheit noch näher zu prüfen und daß sie der italienischen Seite zu einem späteren Zeitpunkt konkrete Vorschläge über die weitere Vorgangsweise machen werde.

# Beilage A

Trient, den 30. Oktober 2000

## Art. 4

*(Änderungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol)*

(1) Der mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, genehmigte Einheitstext der Verfassungsgesetze betreffend das Sonderstatut für Trentino-Südtirol mit seinen späteren Änderungen wird wie folgt geändert:

SONDERSTATUT FÜR TRENTINO-SÜDTIROL	ÄNDERUNGEN AM SONDERSTATUT FÜR TRENTINO-SÜDTIROL
<p style="text-align: center;">I. ABSCHNITT</p> <p style="text-align: center;"><b>Errichtung der Region Trentino-Südtirol und der Provinzen Trient und Bozen</b></p> <p style="text-align: center;">I. Kapitel</p> <p style="text-align: center;"><i>Allgemeine Bestimmungen</i></p> <p style="text-align: center;"><b>Art. 1</b></p> <p>Trentino-Südtirol, das das Gebiet der Provinzen Trient und Bozen umfaßt, ist innerhalb der politischen Einheit der unteilbaren Republik Italien nach den Grundsätzen der Verfassung und gemäß diesem Statut als autonome Region mit Rechtspersönlichkeit errichtet.</p> <p>Hauptstadt der Region Trentino-Südtirol ist die Stadt Trient.</p>	<p style="text-align: center;">I. ABSCHNITT</p> <p style="text-align: center;"><b>Errichtung der Region Trentino-Südtirol und der Provinzen Trient und Bozen</b></p> <p style="text-align: center;">I. Kapitel</p> <p style="text-align: center;"><i>Allgemeine Bestimmungen</i></p> <p style="text-align: center;"><b>Art. 1</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>Art. 2</b></p> <p>In der Region wird den Bürgern jeder Sprachgruppe Gleichheit der Rechte zuerkannt; die entsprechende ethnische und kulturelle Eigenart wird geschützt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 2</b></p>

<p><b>Art. 3</b></p> <p>Die Region umfaßt die Provinzen Trient und Bozen.</p> <p>Die zur Provinz Trient gehörenden Gemeinden Proveis, Unsere Liebe Frau im Walde, Tramin, Auer, Branzoll, Aldein, Laurein, St. Felix, Kurtatsch, Neumarkt, Montan, Truden, Margreid, Salurn, Altrei und die Fraktion Tanna der Gemeinde Rumo werden der Provinz Bozen angegliedert.</p> <p>Den Provinzen Trient und Bozen wird gemäß diesem Statut eine nach Art und Inhalt besondere Autonomie zuerkannt.</p> <p>Die Region, die Provinz Trient und die Provinz Bozen führen je ein eigenes Banner und ein Wappen, die mit Dekret des Präsidenten der Republik genehmigt werden; die Bestimmungen über den Gebrauch der Staatsflagge bleiben unberührt.</p>	<p><b>Art. 3</b></p>
--	----------------------

<p>II. Kapitel</p> <p><i>Befugnisse der Region</i></p> <p><b>Art. 4</b></p> <p>Die Region ist befugt, in Übereinstimmung mit der Verfassung und den Grundsätzen der Rechtsordnung des Staates, unter Achtung der internationalen Verpflichtungen und der nationalen Interessen - in welchen jenes des Schutzes der örtlichen sprachlichen Minderheiten inbegriffen ist - sowie der grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen der Republik Gesetzesbestimmungen auf folgenden Sachgebieten zu erlassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Ordnung der Regionalämter und des zugeordneten Personals;</li> <li>2) Ordnung der halbregionalen Körperschaften;</li> <li>3) Ordnung der örtlichen Körperschaften und der entsprechenden Gebietsabgrenzung;<sup>1</sup></li> <li>4) Enteignungen aus Gründen der Gemeinnützigkeit, soweit sie nicht Bauarbeiten betreffen, die vorwiegend und unmittelbar zu Lasten des Staates gehen und soweit sie nicht die Sachgebiete betreffen, für die die Provinzen zuständig sind;</li> </ol>	<p>II. Kapitel</p> <p><i>Befugnisse der Region</i></p> <p><b>Art. 4</b></p> <p>Die Region ist befugt, in Übereinstimmung mit der Verfassung und den Grundsätzen der Rechtsordnung <b>der Republik</b>, unter Achtung der internationalen Verpflichtungen und der nationalen Interessen - in welchen jenes des Schutzes der örtlichen sprachlichen Minderheiten inbegriffen ist - sowie der grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen der Republik Gesetzesbestimmungen auf folgenden Sachgebieten zu erlassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Ordnung der Regionalämter und des zugeordneten Personals;</li> <li>2) Ordnung der halbregionalen Körperschaften;</li> <li>3) Ordnung der örtlichen Körperschaften und der entsprechenden Gebietsabgrenzung;</li> <li>4) Enteignungen aus Gründen der Gemeinnützigkeit, soweit sie nicht Bauarbeiten betreffen, die vorwiegend und unmittelbar zu Lasten des Staates gehen und soweit sie nicht die Sachgebiete betreffen, für die die Provinzen zuständig sind;</li> </ol>
---	---

<sup>1</sup> Die Z. 3 wurde durch den Art. 6 des Verfassungsgesetzes vom 23. September 1993, Nr. 2 so ersetzt.

<p>5) Anlegung und Führung der Grundbücher;                  6) Feuerwehrdienste;                  7) Ordnung der sanitären Körperschaften und der Krankenhauskörperschaften;                  8) Ordnung der Handelskammern;                  9) Entfaltung des Genossenschaftswesens und Aufsicht über die Genossenschaften;                  10) Meliorationszuschüsse in Zusammenhang mit öffentlichen Bauarbeiten, die von den anderen im Gebiet der Region bestehenden öffentlichen Körperschaften durchgeführt werden.</p>	<p>5) Anlegung und Führung der Grundbücher;                  6) Feuerwehrdienste;                  7) Ordnung der Sanitätskörperschaften und der Krankenhauskörperschaften;                  8) Ordnung der Handelskammern;                  9) Entfaltung des Genossenschaftswesens und Aufsicht über die Genossenschaften;                  10) Meliorationszuschüsse in Zusammenhang mit öffentlichen Bauarbeiten, die von den anderen im Gebiet der Region bestehenden öffentlichen Körperschaften durchgeführt werden.</p>
---	---

<p><b>Art. 5</b></p> <p>Die Region erläßt innerhalb der im vorhergehenden Artikel gesetzten Grenzen und im Rahmen der in den Gesetzen des Staates festgelegten Grundsätze Gesetzesbestimmungen auf folgenden Sachgebieten:</p> <p>1) .....<sup>2</sup>                  2) Ordnung der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen;                  3) Ordnung der Körperschaften für Boden- und Agrarkredit, der Sparkassen und der Raiffeisenkassen sowie der Kreditanstalten regionalen Charakters.</p>	<p><b>Art. 5</b></p>
--	----------------------

<p><b>Art. 6</b></p> <p>Auf dem Gebiete der Sozialvorsorge und der Sozialversicherungen kann die Region Gesetzesbestimmungen zur Ergänzung der Vorschriften der Gesetze des Staates erlassen und kann eigene autonome Institute errichten oder ihre Errichtung fördern.</p> <p>Die in der Region bestehenden wechselseitigen Krankenkassen, die dem Krankenfürsorgeinstitut für Arbeiter einverleibt wurden, können vorbehaltlich der Regelung der vermögensrechtlichen Beziehungen vom Regionalrat wiedererrichtet werden.</p> <p>Die Leistungen der genannten wechselseitigen Kassen zu Gunsten der Versicherten dürfen nicht geringer sein als die des vorgenannten Instituts.<sup>3</sup></p>	<p><b>Art. 6</b></p>
---	----------------------

<sup>2</sup> Die Z. 1 wurde durch den Art. 6 des Verfassungsgesetzes vom 23. September 1993, Nr. 2 aufgehoben.

<sup>3</sup> Die wechselseitigen Landeskrankenkassen Trient und Bozen, die mit Regionalgesetz vom 20. August 1954, Nr. 25 wiedererrichtet wurden, blieben bis zur Durchführung der Reform des Gesundheitswesens (Staatsgesetz vom 23. Dezember 1978, Nr. 833 und Regionalgesetz vom 30. April 1980, Nr. 6) in Tätigkeit.

<b>Art. 7</b>	
<p>Mit Gesetzen der Region können nach Befragung der betroffenen Bevölkerung neue Gemeinden errichtet und ihre Gebietsabgrenzungen und Benennungen geändert werden.</p> <p>Sofern sich diese Änderungen auf die Gebietszuständigkeit staatlicher Ämter auswirken, werden sie erst zwei Monate nach der Kundmachung der Maßnahme im Amtsblatt der Region wirksam.</p>	

<b>III. Kapitel</b>  <i>Befugnisse der Provinzen</i>  <b>Art. 8</b>	<b>III. Kapitel</b>  <i>Befugnisse der Provinzen</i>  <b>Art. 8</b>
<p>Die Provinzen sind befugt, im Rahmen der im Art. 4 gesetzten Grenzen Gesetzesbestimmungen auf folgenden Sachgebieten zu erlassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Ordnung der Landesämter und des zugeordneten Personals;</li> <li>2) Ortsnamengebung, mit der Verpflichtung zur Zweisprachigkeit im Gebiet der Provinz Bozen;</li> <li>3) Schutz und Pflege der geschichtlichen, künstlerischen und volklichen Werte;</li> <li>4) örtliche Sitten und Bräuche sowie kulturelle Einrichtungen (Bibliotheken, Akademien, Institute, Museen) provinzialen Charakters; örtliche künstlerische, kulturelle und bildende Veranstaltungen und Tätigkeiten; in der Provinz Bozen können hierfür auch Hörfunk und Fernsehen verwendet werden, unter Ausschluß der Befugnis zur Errichtung von Hörfunk- und Fernsehstationen;</li> <li>5) Raumordnung und Bauleitpläne;</li> <li>6) Landschaftsschutz;</li> <li>7) Gemeinnutzungsrechte;</li> <li>8) Ordnung der Mindestkultureinheiten, auch in bezug auf die Anwendung des Art. 847 des Bürgerlichen Gesetzbuches; Ordnung der geschlossenen Höfe und der auf alten Satzungen oder Gepflogenheiten beruhenden Familiengemeinschaften;</li> <li>9) Handwerk;</li> <li>10) geförderter Wohnbau, der ganz oder teilweise öffentlich-rechtlich finanziert ist;</li> </ol>	



dazu gehören auch die Begünstigungen für den Bau von Volkswohnhäusern in Katastrophengebieten sowie die Tätigkeit, die Körperschaften, die ihren Sitz außerhalb Südtirols haben, mit öffentlich-rechtlichen Finanzierungen in den Provinzen entfalten;

- 11) Binnenhäfen;
- 12) Messen und Märkte;
- 13) Maßnahmen zur Katastrophenvorbeugung und -soforthilfe;
- 14) Bergbau, einschließlich der Mineral- und Thermalwässer, Steinbrüche und Gruben sowie Torfstiche;
- 15) Jagd und Fischerei;
- 16) Almwirtschaft sowie Pflanzen- und Tierschutzparke;
- 17) Straßenwesen, Wasserleitungen und öffentliche Bauarbeiten im Interessenbereich der Provinz;
- 18) Kommunikations- und Transportwesen im Interessenbereich der Provinz einschließlich der technischen Vorschriften für Seilbahnanlagen und ihren Betrieb;
- 19) Übernahme öffentlicher Dienste in Eigenverwaltung und deren Wahrnehmung durch Sonderbetriebe;
- 20) Fremdenverkehr und Gastgewerbe einschließlich der Führer, der Bergträger, der Schilehrer und der Schischulen;
- 21) Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Forstpersonal, Vieh- und Fischbestand, Pflanzenschutzanstalten, landwirtschaftliche Konsortien und landwirtschaftliche Versuchsanstalten, Hagelabwehr, Bodenverbesserung;
- 22) Enteignungen aus Gründen der Gemeinnützigkeit in allen Bereichen von Landeszuständigkeit;
- 23) Errichtung von Gemeinde- und Landeskommissionen zur Betreuung und Beratung der Arbeitnehmer auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung; Tätigkeit dieser Kommissionen;
- 24) Wasserbauten der dritten, vierten und fünften Kategorie;
- 25) öffentliche Fürsorge und Wohlfahrt;
- 26) Kindergärten;
- 27) Schulfürsorge für jene Zweige des Unterrichtswesens, für die den Provinzen Gesetzgebungsbefugnis zusteht;
- 28) Schulbau;
- 29) Berufsertüchtigung und Berufsausbildung.

<b>Art. 9</b>	<b>Art. 9</b>
<p>Die Provinzen erlassen im Rahmen der im Art. 5 gesetzten Grenzen Gesetzesbestimmungen auf folgenden Sachgebieten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Ortschaftspolizei in Stadt und Land;</li> <li>2) Unterricht an Grund- und Sekundarschulen (Mittelschulen, humanistische Gymnasien, Realgymnasien, pädagogische Bildungsanstalten, Fachoberschulen, Fachlehranstalten und Kunstschulen);</li> <li>3) Handel;</li> <li>4) Lehrlingswesen; Arbeitsbücher, Kategorien und Berufsbezeichnungen der Arbeitnehmer;</li> <li>5) Errichtung von Gemeinde- und Landeskommissionen zur Kontrolle der Arbeitsvermittlung; Tätigkeit dieser Kommissionen;</li> <li>6) öffentliche Vorführungen, soweit es die öffentliche Sicherheit betrifft;</li> <li>7) Gaststätten, Vergnügungsstätten und andere für die Öffentlichkeit bestimmte Betriebe, unbeschadet der durch Staatsgesetze vorgeschriebenen subjektiven Erfordernisse zur Erlangung der Lizenzen, der Aufsichtsbefugnisse des Staates zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und des Rechts des Innenministeriums, im Sinne der staatlichen Gesetzgebung die auf diesem Gebiete getroffenen Verfügungen, auch wenn sie endgültig sind, von Amts wegen aufzuheben. Die Regelung der ordentlichen Beschwerden gegen die genannten Verfügungen erfolgt im Rahmen der Landesautonomie;</li> <li>8) Förderung der Industrieproduktion;</li> <li>9) Nutzung der öffentlichen Gewässer, mit Ausnahme der Großableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie;</li> <li>10) Hygiene und Gesundheitswesen, einschließlich der Gesundheits- und Krankenhausfürsorge;</li> <li>11) Sport und Freizeitgestaltung mit den entsprechenden Anlagen und Einrichtungen.</li> </ol>	

<b>Art. 10</b>	<b>Art. 10</b>
Zur Ergänzung der staatlichen Gesetzesbestimmungen sind die Provinzen befugt, Gesetzesbestimmungen auf dem Gebiete	Zur Ergänzung der staatlichen Gesetzesbestimmungen sind die Provinzen befugt, Gesetzesbestimmungen auf dem Gebiete

<p>der Arbeitsvermittlung und -zuweisung zu erlassen; bis zur Errichtung eigener Ämter können sie sich zur Ausübung der Verwaltungsbefugnisse in Zusammenhang mit den ihnen zustehenden Gesetzgebungsbefugnissen auf dem Gebiete der Arbeit der Außenstellen des Arbeitsministeriums bedienen.</p> <p>Die Leiter der Arbeitsämter in den Gemeinden werden von den staatlichen Organen nach Einholen der Stellungnahme des Landeshauptmanns und der zuständigen Bürgermeister ausgewählt und ernannt.</p> <p>Die in der Provinz Bozen ansässigen Bürger haben das Recht auf Vorrang bei der Arbeitsvermittlung innerhalb des Gebietes dieser Provinz; jegliche auf Sprachgruppenzugehörigkeit oder Ansässigkeitsdauer beruhende Unterscheidung ist ausgeschlossen.</p>	<p>der Arbeitsvermittlung und -zuweisung zu erlassen; bis zur Errichtung eigener Ämter können sie sich zur Ausübung der Verwaltungsbefugnisse in Zusammenhang mit den ihnen zustehenden Gesetzgebungsbefugnissen auf dem Gebiete der Arbeit der Außenstellen des Arbeitsministeriums bedienen.</p> <p>Die Leiter der Arbeitsämter in den Gemeinden werden von den staatlichen Organen nach Einholen der Stellungnahme <b>des Landeshauptmanns</b> und der zuständigen Bürgermeister ausgewählt und ernannt.</p> <p>Bürger mit Wohnsitz in der Provinz Bozen haben das Recht auf Vorrang bei der Arbeitsvermittlung innerhalb des Gebietes dieser Provinz; jegliche auf Sprachgruppenzugehörigkeit oder Wohnsitzdauer beruhende Unterscheidung ist ausgeschlossen.</p>
---	---

<p style="text-align: center;"><b>Art. 11</b></p> <p>Die Provinz kann nach Einholen der Stellungnahme des Schatzministeriums die Eröffnung und Verlegung von Bankschaltern von Kreditanstalten örtlichen, provinziellen und regionalen Charakters genehmigen.</p> <p>Die Genehmigung zur Eröffnung und zur Verlegung von Bankschaltern der anderen Kreditanstalten innerhalb der Provinz wird vom Schatzministerium nach Einholen der Stellungnahme der betreffenden Provinz erteilt.</p> <p>Die Provinz ernennt nach Einholen der Stellungnahme des Schatzministeriums den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Sparkasse.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 11</b></p>
--	---

<p style="text-align: center;"><b>Art. 12</b></p> <p>Bezüglich der Konzessionen für große Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie und der Verlängerung ihrer Dauer haben die gebietsmäßig zuständigen Provinzen das Recht, bis zur Abgabe der endgültigen Stellungnahme des Obersten Rates für öffentliche Bauarbeiten jederzeit ihre Bemerkungen und Einsprüche vorzulegen.</p> <p>Die Provinzen haben außerdem das Recht, gegen das Konzessions- und das Verlängerungsdekret beim Obersten Gericht für öffentliche Gewässer Beschwerde zu erheben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 12</b></p> <p>Bezüglich der Konzessionen für große Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie und der Verlängerung ihrer Dauer haben die gebietsmäßig zuständigen Provinzen das Recht, bis zur Abgabe der endgültigen Stellungnahme des Obersten Rates für öffentliche Bauarbeiten jederzeit ihre Bemerkungen und Einsprüche vorzulegen.</p> <p>Die Provinzen haben außerdem das Recht, gegen das Konzessions- und das Verlängerungsdekret beim Obersten Gericht für öffentliche Gewässer Beschwerde zu erheben.</p>
---	---

<p>Die gebietsmäßig zuständigen Landeshauptleute oder deren Bevollmächtigte werden eingeladen, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Obersten Rates für öffentliche Bauarbeiten teilzunehmen, in denen die im ersten Absatz genannten Verfügungen behandelt werden.</p> <p>Das zuständige Ministerium trifft die Verfügungen, die die Tätigkeit der Nationalen Körperschaft für Elektroenergie (ENEL) in der Region betreffen, nach Einholen der Stellungnahme der betroffenen Provinz.</p>	<p>Die gebietsmäßig zuständigen <b>Landeshauptleute</b> oder deren Bevollmächtigte werden eingeladen, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Obersten Rates für öffentliche Bauarbeiten teilzunehmen, in denen die im ersten Absatz genannten Verfügungen behandelt werden.</p> <p>Das zuständige Ministerium trifft die Verfügungen, die die Tätigkeit der Nationalen Körperschaft für Elektroenergie (ENEL) in der Region betreffen, nach Einholen der Stellungnahme der betroffenen Provinz.</p>
--	---

<p style="text-align: center;"><b>Art. 13</b></p> <p>Bei Konzessionen für große Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie haben die Konzessionsinhaber die Pflicht, den Provinzen Bozen und Trient jährlich und unentgeltlich für öffentliche Dienste und für bestimmte durch Landesgesetz festzusetzende Verbrauchergruppen 220 Kilowattstunden für jedes Kilowatt konzessionierter mittlerer Nennleistung zu liefern; der Strom muß entweder beim Kraftwerk oder längs der Hochspannungsleitung zu Transport und Verteilung, die mit dem Kraftwerk verbunden ist, an der Stelle abgegeben werden, die für die Provinz am günstigsten ist.</p> <p>Außerdem bestimmen die Provinzen durch Gesetz die Richtlinien zur Preisfestsetzung für den obenerwähnten, an die Verteilerbetriebe abgegebenen Strom; ebenso setzen sie die Richtlinien für die Verbrauchertarife fest, die jedenfalls die vom Interministeriellen Preiskomitee (CIP) beschlossenen Tarife nicht überschreiten dürfen.</p> <p>Die Inhaber von Konzessionen für große Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie sind verpflichtet, den Provinzen halbjährlich 6,20 Lire für jede Kilowattstunde von ihnen nicht übernommener elektrischer Energie zu entrichten. Diese Vergütung je Einheit ändert sich im Verhältnis zu den nicht unter 5 Prozent liegenden Änderungen des Mittelwertes des ENEL-Stromverkaufspreises, wie er aus den Jahresabschlußrechnungen dieser Körperschaft hervorgeht.</p> <p>Über die Konzessionsansuchen für große Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie, die in den Provinzen Trient und Bozen im Wettbewerb vom ENEL und von den durch</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 13</b></p>
--	---

ein nachfolgendes Staatsgesetz zu bezeichnenden örtlichen Körperschaften eingereicht werden, befindet der Minister für öffentliche Bauarbeiten im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie, Handel und Handwerk und im Einverständnis mit der Provinz, auf deren Gebiet sich das Konzessionsansuchen bezieht.

#### Art. 14

Auf dem Gebiete des Kommunikations- und Transportwesens muß vor Erteilung von Konzessionen für Verkehrslinien, die das Gebiet der Provinz durchqueren, die Stellungnahme der Provinz eingeholt werden.

Außerdem muß die Stellungnahme der Provinz auch für Wasserbauten der ersten und zweiten Kategorie eingeholt werden. Der Staat und die Provinz erstellen jährlich im Einvernehmen einen Koordinierungsplan der in ihre Zuständigkeit fallenden Wasserbauten.

Die Nutzung der öffentlichen Gewässer durch den Staat und durch die Provinz im Bereich der entsprechenden Zuständigkeit erfolgt auf Grund eines Gesamtplanes, der in einem aus Vertretern des Staates und der Provinz gebildeten eigenen Ausschuß im Einvernehmen erstellt wird.

#### Art. 14

Art. 15	Art. 15
<p>Vorbehaltlich eines anderen Finanzierungssystems auf Grund der allgemeinen Bestimmungen über die Wirtschaftsprogrammierung weist das Ministerium für Industrie, Handel und Handwerk den Provinzen Trient und Bozen Anteile der im Staatshaushalt zur Durchführung von Staatsgesetzen eingetragenen Jahresansätze zu, die Finanzierungshilfen zur Förderung der Industrie vorsehen. Die Anteile werden nach Einholen der Stellungnahme der Provinz unter Berücksichtigung der Höhe der im Staatshaushalt eingetragenen Ansätze und der Bedürfnisse der Bevölkerung der Provinz festgesetzt. Die zugewiesenen Beträge werden im Einvernehmen zwischen dem Staat und der Provinz verwendet. Sofern der Staat in den Provinzen Trient und Bozen in Durchführung der gesamtstaatlichen außerordentlichen Pläne für den Schulbau eigene Mittel einsetzt, werden sie im Einvernehmen mit der Provinz verwendet.</p>	<p>Vorbehaltlich eines anderen Finanzierungssystems auf Grund der allgemeinen Bestimmungen über die Wirtschaftsprogrammierung weist das Ministerium für Industrie, Handel und Handwerk den Provinzen Trient und Bozen Anteile der im Staatshaushalt zur Durchführung von Staatsgesetzen eingetragenen Jahresansätze zu, die Finanzierungshilfen zur Förderung der Industrie vorsehen. Die Anteile werden nach Einholen der Stellungnahme der Provinz unter Berücksichtigung der Höhe der im Staatshaushalt eingetragenen Ansätze und der Bedürfnisse der Bevölkerung der Provinz festgesetzt. Die zugewiesenen Beträge werden im Einvernehmen zwischen dem Staat und der Provinz verwendet. Sofern der Staat in den Provinzen Trient und Bozen in Durchführung der gesamtstaatlichen außerordentlichen Pläne für den Schulbau eigene Mittel einsetzt, werden sie im Einvernehmen mit der Provinz verwendet.</p>
<p>Die Provinz Bozen setzt die im Haushalt zu Zwecken der Fürsorge sowie zu sozialen und kulturellen Zwecken bestimmten eigenen Mittel im direkten Verhältnis zur Stärke und mit Bezug auf das Ausmaß des Bedarfes einer jeden Sprachgruppe ein; ausgenommen sind außerordentliche Fälle, die wegen besonderer Erfordernisse Sofortmaßnahmen erfordern.</p>	<p>Die Provinz Bozen setzt die im Haushalt zu Zwecken der Fürsorge sowie zu sozialen und kulturellen Zwecken bestimmten eigenen Mittel im direkten Verhältnis zur Stärke und mit Bezug auf das Ausmaß des Bedarfes einer jeden Sprachgruppe ein; ausgenommen sind außerordentliche Fälle, die wegen besonderer Erfordernisse Sofortmaßnahmen erfordern.</p>
	<p><b>Die Provinz Trient sichert die Bereitstellung von genügend Mitteln, um den Schutz und die kulturelle, soziale und wirtschaftliche Entfaltung der in der Provinz wohnhaften Ladinern, Fersentaler und Zimbern unter Berücksichtigung ihrer Anzahl und ihrer besonderen Erfordernisse fördern zu können.</b></p>

IV. Kapitel	IV. Kapitel
<p><i>Gemeinsame Bestimmungen für die Region und die Provinzen</i></p>	<p><i>Gemeinsame Bestimmungen für die Region und die Provinzen</i></p>
<p><b>Art. 16</b></p>	<p><b>Art. 16</b></p>
<p>Auf den Sachgebieten und in den Grenzen, innerhalb der die Region oder die Provinz Gesetzesbestimmungen erlassen kann, werden die Verwaltungsbefugnisse, die nach der früheren Ordnung dem Staate zustanden, von der</p>	

<p>Region beziehungsweise von der Provinz ausgeübt.</p> <p>Die den Provinzen auf Grund der geltenden Gesetze zustehenden Befugnisse bleiben aufrecht, soweit sie mit diesem Statut vereinbar sind.</p> <p>Darüber hinaus kann der Staat der Region, der Provinz und anderen öffentlichen örtlichen Körperschaften mit Gesetz eigene Befugnisse seines Verwaltungsbereiches übertragen. In diesem Falle gehen die Kosten für die Ausübung dieser Befugnisse weiterhin zu Lasten des Staates.</p> <p>Die Übertragung von Verwaltungsbefugnissen des Staates kann mit einfachem Staatsgesetz geändert oder widerrufen werden. Dies gilt auch dann, wenn die Übertragung durch dieses Gesetz erfolgt ist.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Art. 17</b></p> <p>Mit Staatsgesetz kann der Region und den Provinzen die Befugnis zuerkannt werden, Gesetzesbestimmungen für Dienste zu erlassen, die sich auf Sachgebiete beziehen, die nicht in die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche gemäß diesem Statut fallen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 17</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>Art. 18</b></p> <p>In der Regel übt die Region die Verwaltungsbefugnisse aus, indem sie diese den Provinzen, den Gemeinden und anderen örtlichen Körperschaften überträgt oder deren Ämter in Anspruch nimmt. Auf dem Sachgebiet der Feuerwehrdienste ist die Übertragung auf die Provinzen Pflicht.</p> <p>Die Provinzen können einige ihrer Verwaltungsbefugnisse den Gemeinden oder anderen örtlichen Körperschaften übertragen oder deren Ämter in Anspruch nehmen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 18</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>Art. 19</b></p> <p>In der Provinz Bozen wird der Unterricht in den Kindergärten, Grund- und Sekundarschulen in der deutschen oder italienischen Muttersprache der Schüler von Lehrkräften erteilt, für welche die betreffende Sprache ebenfalls Muttersprache ist. In den</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 19</b></p>

Grundschulen, von der 2. oder 3. Klasse an, je nachdem, wie es mit Landesgesetz auf bindenden Vorschlag der betreffenden Sprachgruppe festgelegt wird, und in den Sekundarschulen ist der Unterricht der zweiten Sprache Pflicht; er wird von Lehrkräften erteilt, für die diese Sprache die Muttersprache ist.

Die ladinische Sprache wird in den Kindergärten verwendet und in den Grundschulen der ladinischen Ortschaften gelehrt. Dort dient diese Sprache auch als Unterrichtssprache in den Schulen jeder Art und jeder Stufe. In diesen Schulen wird der Unterricht auf der Grundlage gleicher Stundenzahl und gleichen Enderfolges in Italienisch und in Deutsch erteilt.

Die Einschreibung eines Schülers in die Schulen der Provinz Bozen erfolgt auf Grund eines einfachen Gesuches des Vaters oder seines Stellvertreters. Gegen die Verweigerung der Einschreibung kann der Vater oder sein Stellvertreter bei der autonomen Sektion Bozen des regionalen Verwaltungsgerichtshofes Berufung einlegen.

Für die Verwaltung der Schulen mit italienischer Unterrichtssprache und für die Aufsicht über die Schulen mit deutscher Unterrichtssprache sowie über die im zweiten Absatz genannten Schulen der ladinischen Ortschaften ernennt das Ministerium für den öffentlichen Unterricht nach Einholen der Stellungnahme der Südtiroler Landesregierung einen Hauptschulamtsleiter.

Für die Verwaltung der Kindergärten, Grund- und Sekundarschulen mit deutscher Unterrichtssprache ernennt die Landesregierung nach Einholen der Stellungnahme des Ministeriums für den öffentlichen Unterricht einen Schulamtsleiter aus einem Dreivorschlag der Vertreter der deutschen Sprachgruppe im Landesschulrat.

Für die Verwaltung der im zweiten Absatz dieses Artikels genannten Schulen ernennt das Ministerium für den öffentlichen Unterricht einen Schulamtsleiter aus einem Dreivorschlag der Vertreter der ladinischen Sprachgruppe im Landesschulrat.

Das Ministerium für den öffentlichen Unterricht ernennt im Einvernehmen mit der Provinz Bozen die Präsidenten und die Mitglieder der Kommissionen für die Staatsprüfungen an den Schulen mit deutscher Unterrichtssprache.

Um die Gleichwertigkeit der



Abschlußdiplome zu gewährleisten, muß für die Schulen der Provinz Bozen die Stellungnahme des Obersten Rates für den öffentlichen Unterricht über die Unterrichts- und Prüfungsprogramme eingeholt werden.

Die Verwaltungsbediensteten des bisherigen Schulamtes und die der Sekundarschulen sowie die Verwaltungsbediensteten der Schulinspektorate und der Grundschuldirektionen werden von der Provinz Bozen übernommen und bleiben den Dienststellen jener Schulen zugeteilt, an denen die Muttersprache dieser Bediensteten als Unterrichtssprache verwendet wird.

Unbeschadet der Abhängigkeit des Lehrpersonals vom Staate wird dem Schulamtsleiter für die Schulen mit deutscher Unterrichtssprache und dem Schulamtsleiter für die im zweiten Absatz genannten Schulen die Zuständigkeit für Maßnahmen, die das Lehrpersonal ihrer Schulen betreffen, hinsichtlich Versetzungen, Beurlaubungen, Wartestand und Disziplinarstrafen bis zur einmonatigen Dienstenthebung mit Gehaltsentzug übertragen.

Gegen die von den Schulamtsleitern im Sinne des vorigen Absatzes getroffenen Maßnahmen kann Berufung an den Minister für den öffentlichen Unterricht eingereicht werden, der nach Einholen der Stellungnahme des Hauptschulamtsleiters endgültig entscheidet.

Die italienische, die deutsche und die ladinische Sprachgruppe sind im Landesschulrat und im Landesdisziplinarrat für die Lehrer vertreten.

Die Vertreter der Lehrkräfte im Landesschulrat werden vom Lehrpersonal im Verhältnis zur Zahl der Lehrkräfte der einzelnen Sprachgruppen durch Wahl bestimmt. Die Zahl der Vertreter der ladinischen Sprachgruppe darf nicht weniger als drei betragen.

Der Landesschulrat erfüllt die in den einschlägigen Gesetzen vorgesehenen Aufgaben; darüber hinaus muß er bei der Errichtung und Auflassung von Schulen, bei der Erstellung der Programme und Stundenpläne, bei der Festlegung der Unterrichtsfächer und deren Zusammenfassung in Fachgruppen gehört werden.

Hinsichtlich der allfälligen Errichtung von Universitäten im Gebiet von Trentino Südtirol muß der Staat vorher die Stellungnahme der Region und der betreffenden Provinz einholen.

<p style="text-align: center;"><b>Art. 20</b></p> <p>Die Landeshauptleute üben die der Behörde für öffentliche Sicherheit zustehenden und in den geltenden Gesetzen vorgesehenen Befugnisse auf folgenden Sachgebieten aus: gefährliche Industrien, lärm erzeugende und störende Gewerbe, öffentliche Betriebe, Agenturen, Druckereien, Wandergewerbe, Arbeiter und Hausangestellte, Geisteskranke, Süchtige und Bettler, Jugendliche unter 18 Jahren.</p> <p>Zur Ausübung der obengenannten Befugnisse bedienen sich die Landeshauptleute auch der Organe der staatlichen Polizei oder der Ortpolizei in Stadt und Land.</p> <p>Die übrigen Befugnisse, die durch die geltenden Gesetze über die öffentliche Sicherheit den Präfekten zustehen, werden dem Polizeidirektor übertragen.</p> <p>Davon unberührt bleiben die Befugnisse der Bürgermeister in ihrer Eigenschaft als Sicherheitsbehörde oder die der Leiter der Sicherheitspolizei in den Außendienststellen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 20</b></p> <p>Die <b>Landeshauptleute</b> üben die der Behörde für öffentliche Sicherheit zustehenden und in den einschlägigen Gesetzen vorgesehenen Befugnisse auf folgenden Sachgebieten aus: gefährliche Industrien, lärm erzeugende und störende Gewerbe, Gaststätten, Vergnügungsstätten und andere für die Öffentlichkeit bestimmte Betriebe, Agenturen, Druckereien, Wandergewerbe, Arbeiter und Hausangestellte, Geisteskranke, Süchtige und Bettler, Jugendliche unter 18 Jahren.</p> <p>Zur Ausübung der obengenannten Befugnisse bedienen sich die <b>Landeshauptleute</b> auch der Organe der staatlichen Polizei oder der Ortpolizei in Stadt und Land.</p> <p>Die übrigen Befugnisse, die durch die Gesetze über die öffentliche Sicherheit den Präfekten zustehen, werden dem Polizeidirektor übertragen.</p> <p>Davon unberührt bleiben die Befugnisse der Bürgermeister in ihrer Eigenschaft als Sicherheitsbehörde oder die der Leiter der Sicherheitspolizei in den Außendienststellen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Art. 21</b></p> <p>Die von der staatlichen Behörde aus Gründen der öffentlichen Ordnung verfügten Maßnahmen, die sich auf die Wirksamkeit von Bewilligungen der Landeshauptleute auf dem Gebiete des Polizeiwesens oder auf andere Anordnungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Landes auswirken, sie zeitweilig aufheben oder in irgendeiner Weise beschränken, werden nach Einholen der Stellungnahme des zuständigen Landeshauptmanns getroffen; die Stellungnahme muß innerhalb der in der Aufforderung gestellten Frist abgegeben werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 21</b></p> <p>Die von der staatlichen Behörde aus Gründen der öffentlichen Ordnung verfügten Maßnahmen, die sich auf die Wirksamkeit von Bewilligungen der <b>Landeshauptleute</b> auf dem Gebiet des Polizeiwesens oder auf andere Anordnungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Landes auswirken, sie zeitweilig aufheben oder in irgendeiner Weise beschränken, werden nach Einholen der Stellungnahme des zuständigen <b>Landeshauptmanns</b> getroffen; die Stellungnahme muß innerhalb der in der Aufforderung gestellten Frist abgegeben werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Art. 22</b></p> <p>Um die Befolgung der Gesetze und Verordnungen der Region und der Provinzen durchzusetzen, können der Präsident der Region und die Landeshauptleute den Einsatz und die Unterstützung der staatlichen Polizei oder der Ortpolizei in Stadt und Land anfordern.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 22</b></p> <p>Um die Befolgung der Gesetze und Verordnungen der Region und der Provinzen durchzusetzen, können der <b>Präsident der Region</b> und die <b>Landeshauptleute</b> den Einsatz und die Unterstützung der staatlichen Polizei oder der Ortpolizei in Stadt und Land</p>

	anfordern.
<p style="text-align: center;"><b>Art. 23</b></p> <p>Zum Schutz der in ihren Gesetzen enthaltenen Bestimmungen verwenden die Region und die Provinzen die strafrechtlichen Sanktionen, die Staatsgesetze für die gleichen Tatbestände vorsehen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 23</b></p>
<p style="text-align: center;">II. ABSCHNITT</p> <p style="text-align: center;"><b>Organe der Region und der Provinzen</b></p> <p style="text-align: center;">I. Kapitel</p> <p style="text-align: center;"><i>Organe der Region</i></p> <p style="text-align: center;"><b>Art. 24</b></p> <p>Organe der Region sind: der Regionalrat, der Regionalausschuß und der Präsident der Region.</p>	<p style="text-align: center;">II. ABSCHNITT</p> <p style="text-align: center;"><b>Organe der Region und der Provinzen</b></p> <p style="text-align: center;">I. Kapitel</p> <p style="text-align: center;"><i>Organe der Region</i></p> <p style="text-align: center;"><b>Art. 24</b></p> <p>Organe der Region sind: der Regionalrat, der Regionalausschuß und der <b>Präsident der Region.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>Art. 25</b></p> <p>Der Regionalrat wird nach dem Verhältniswahlsystem in allgemeiner, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den durch Regionalgesetz festgesetzten Bestimmungen gewählt.</p> <p>Die Zahl der Regionalratsabgeordneten beträgt 70. Für die Aufteilung der Sitze auf die Wahlkreise wird die Einwohnerzahl der Region gemäß dem Ergebnis der letzten allgemeinen Volkszählung durch 70 geteilt; die Sitze werden im Verhältnis zur Bevölkerungszahl eines jeden Wahlkreises auf Grund der vollen Quotienten und der höchsten Restzahlen zugeteilt.</p> <p>Das Gebiet der Region unterteilt sich in die Provinzwahlkreise Trient und Bozen.</p> <p>Voraussetzung für die Ausübung des aktiven Wahlrechtes ist eine vierjährige ununterbrochene Ansässigkeit im Gebiet der Region. Der Wähler, der die vierjährige ununterbrochene Ansässigkeit im Gebiet der Region erreicht hat, wird für die Regionalratswahlen in die Wählerverzeichnisse der Gemeinde der Provinz eingetragen, in der er innerhalb der vier Jahre länger ansässig war. Im</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 25</b></p> <p><b>Der Regionalrat besteht aus den Mitgliedern des Landtags des Trentino und des Südtiroler Landtags.</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gestrichen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gestrichen</b></p> <p>Voraussetzung für die Ausübung des aktiven Wahlrechtes <b>in der Provinz Bozen</b> ist, daß der Betroffene ohne Unterbrechung vier Jahre lang seinen Wohnsitz in der Region hatte. <b>Voraussetzung für die Ausübung des aktiven Wahlrechtes in der Provinz Trient ist, daß der Betroffene dort ohne Unterbrechung ein Jahr lang seinen Wohnsitz hatte.</b> Wähler, die</p>

<p>Falle gleich langer Ansässigkeitsdauer wird er in die Wählerverzeichnisse der Gemeinde seiner letzten Ansässigkeit eingetragen. Während der vier Jahre übt der Wähler sein Wahlrecht zur Wahl der Regionalräte, der Landtage und zu der im Art. 63 vorgesehenen Wahl der Gemeinderäte in der Gemeinde aus, in der er vorher ansässig war.</p>	<p>ohne Unterbrechung vier Jahre lang ihren Wohnsitz in der Region hatten, werden für die <b>Landtagswahlen</b> in die Wählerverzeichnisse der Gemeinde der Provinz eingetragen, in der sie, bezogen auf die vier Jahre, länger ihren Wohnsitz hatten. Im Falle gleich langer Wohnsitzdauer werden sie in die Wählerverzeichnisse der Gemeinde ihres letzten Wohnsitzes eingetragen. Während der vier Jahre übt der Wähler sein Wahlrecht <b>zur Wahl der Landtage</b> und zu der im Art. 63 vorgesehenen Wahl der Gemeinderäte in der Gemeinde aus, in der er vorher seinen Wohnsitz hatte.</p>
--	--

<p style="text-align: center;"><b>Art. 26</b></p> <p>Der Regionalrat übt die der Region zuerkannte Gesetzgebungsgewalt sowie die übrigen Befugnisse aus, die ihm durch die Verfassung, durch dieses Statut und die anderen Staatsgesetze zugewiesen sind.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 26</b></p>
---	---

<p style="text-align: center;"><b>Art. 27<sup>4</sup></b></p> <p>Der Regionalrat wird auf fünf Jahre gewählt. Die Fünfjahresperiode beginnt mit dem Wahltag.</p> <p>Seine Tätigkeit wickelt sich in zwei Zeitabschnitten gleicher Dauer ab, während welcher die Tagungen jeweils in den Städten Trient und Bozen stattfinden.</p> <p>Die Wahlen zum neuen Regionalrat werden vom Präsidenten der Region ausgeschrieben und dürfen frühestens am vierten Sonntag vor dem Ablauf der im ersten Absatz genannten Periode und nicht später als am zweiten darauffolgenden Sonntag stattfinden.</p> <p>Das Dekret über die Wahlausschreibung muß spätestens am fünfundvierzigsten Tag vor dem für die Wahlen festgelegten Tag veröffentlicht werden.</p> <p>Der neue Regionalrat tritt innerhalb von zwanzig Tagen nach der Bekanntgabe der</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 27</b></p> <p><b>Die Tätigkeit des Regionalrates wickelt sich in zwei gleich langen Zeitabschnitten ab; dabei finden die Sitzungen jeweils in Trient bzw. in Bozen statt.</b></p> <p><b>Der neue Regionalrat tritt binnen zwanzig Tagen nach der Bekanntgabe der in den Landtag des Trentino und in den Südtiroler Landtag gewählten Personen auf Einberufung seitens des amtierenden Präsidenten der Region zusammen.</b></p>
--	---

<sup>4</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 5 des Verfassungsgesetzes vom 12. April 1989, Nr. 3, das am Tag seiner Kundmachung im Gesetzblatt der Republik vom 14. April 1989, Nr. 83 in Kraft getreten ist, so ersetzt. Ferner hat der Art. 6 des genannten Verfassungsgesetzes folgendes verfügt: „Art. 6 - Die in den Artikeln 1, 2, 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen werden auf die Regionalversammlung von Sizilien bzw. auf die Regionalräte von Sardinien und Friaul-Julisch Venetien, auf den Regionalrat des Aostatales und auf den Regionalrat von Trentino-Südtirol angewandt, die bei Inkrafttreten dieses Verfassungsgesetzes im Amt sind“.

Gewählten über Einberufung durch den im Amt stehenden Präsidenten der Region zusammen. <sup>5</sup>	
---	--

<b>Art. 28</b>	<b>Art. 28</b>
<p>Die Mitglieder des Regionalrates vertreten die gesamte Region.</p> <p>Sie können wegen der in Ausübung ihrer Befugnisse geäußerten Ansichten und abgegebenen Stimmen nicht zur Verantwortung gezogen werden.</p>	<p>Die Mitglieder des Regionalrates vertreten die gesamte Region.</p> <p>Sie können wegen der in Ausübung ihrer Befugnisse geäußerten Ansichten und abgegebenen Stimmen nicht zur Verantwortung gezogen werden.</p> <p><b>Das Amt eines Landtags- bzw. Regionalratsabgeordneten ist mit dem Amt eines Mitgliedes einer der Parlamentskammern, eines anderen Regionalrates oder des Europäischen Parlaments unvereinbar.</b></p>

<b>Art. 29</b>	<b>Art. 29</b>
<p>Die Regionalratsabgeordneten können ihre Befugnisse nur ausüben, wenn sie vorher den Eid abgelegt haben, der Republik treu zu sein und ihr Amt nur zum untrennbaren Wohl des Staates und der Region auszuüben.</p>	<b>Aufgehoben</b>

<b>Art. 30</b>	<b>Art. 30</b>
<p>Der Regionalrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die Sekretäre.</p> <p>Die Amtsdauer des Präsidenten und des Vizepräsidenten beträgt zweieinhalb Jahre.</p> <p>In den ersten dreißig Monaten der Tätigkeit des Regionalrates wird der Präsident aus den Abgeordneten der italienischen Sprachgruppe, der Vizepräsident aus den Abgeordneten der deutschen Sprachgruppe gewählt; für den zweiten Zeitabschnitt wird der Präsident aus den Abgeordneten der letztgenannten Gruppe und der Vizepräsident aus jenen der ersten Gruppe gewählt.</p> <p>Scheidet der Präsident des Regionalrates wegen Rücktrittes, wegen Ablebens oder aus</p>	<p><b>Der Regionalrat wählt unter seinen Mitgliedern den Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und die Sekretäre.</b></p> <p><b>Die Amtsdauer des Präsidenten und der Vizepräsidenten beträgt zweieinhalb Jahre.</b></p> <p><b>Für die ersten dreißig Monate der Tätigkeit des Regionalrates wird der Präsident unter den Abgeordneten der italienischen Sprachgruppe gewählt. Für den darauffolgenden Zeitraum wird der Präsident unter den Abgeordneten der deutschen Sprachgruppe gewählt. Nach Zustimmung der Mehrheit der Abgeordneten der italienischen bzw. der deutschen Sprachgruppe kann für den jeweiligen Zeitraum ein Abgeordneter der ladinischen</b></p>

<sup>5</sup> Der Art. 4 des Verfassungsgesetzes vom 23. Februar 1972, Nr. 1, (Abänderung des festgesetzten Termins für die Amtsdauer der sizilianischen Regionalversammlung und der Regionalräte von Sardinien, Aostatal, Trentino-Südtirol und Friaul-Julisch Venetien) verfügt: „Bis zum Zusammentreten der neuen sizilianischen Regionalversammlung und der neuen Regionalräte von Sardinien, Aostatal, Trentino-Südtirol und Friaul-Julisch Venetien sind die Befugnisse der früher amtierenden Versammlung bzw. der früher amtierenden Regionalräte verlängert.“

einem anderen Grunde aus seinem Amte, so schreitet der Regionalrat zur Wahl des neuen Präsidenten, der aus jener Sprachgruppe zu wählen ist, der der scheidende Präsident angehört hat. Die Ernennung muß in der ersten darauffolgenden Sitzung erfolgen und gilt bis zum Ablauf der laufenden zweieinhalb Jahre.

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und vertritt ihn bei Abwesenheit oder Verhinderung.

**Sprachgruppe zum Präsidenten gewählt werden. Die Vizepräsidenten werden unter den Abgeordneten gewählt, die nicht der Sprachgruppe des Präsidenten angehören.**

**Scheiden der Präsident oder die Vizepräsidenten des Regionalrates wegen Rücktritts, wegen Ablebens oder aus einem anderen Grund aus ihrem Amt, so wählt der Regionalrat den neuen Präsidenten bzw. die neuen Vizepräsidenten nach den im Abs. 3 vorgesehenen Modalitäten. Die Wahl muß in der nächstfolgenden Sitzung erfolgen und gilt bis zum Ende des laufenden Zweieinhalbjahres-Zeitraumes.**

**Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten. Dieser bestimmt den Vizepräsidenten, der ihn bei Abwesenheit oder Verhinderung vertreten soll.**

#### Art. 31

Die Bestimmungen zur Regelung der Tätigkeit des Regionalrates werden in einer Geschäftsordnung festgelegt, die von den Abgeordneten mit absoluter Mehrheit genehmigt werden muß.

Die Geschäftsordnung enthält auch die Vorschriften zur Bestimmung der Sprachgruppenzugehörigkeit der Abgeordneten.

#### Art. 31

#### Art. 32

Der Präsident und der Vizepräsident des Regionalrates, die ihren Amtspflichten nicht nachkommen, werden vom Regionalrat selbst mit Mehrheitsbeschluß seiner Mitglieder abberufen.

Zu diesem Zwecke kann der Regionalrat auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Abgeordneten im Dringlichkeitswege einberufen werden.

Wenn der Präsident oder der Vizepräsident des Regionalrates diesen nicht innerhalb von fünfzehn Tagen nach Antragstellung einberuft, so beruft ihn der Präsident der Region ein.

Wenn der Präsident der Region den Regionalrat nicht innerhalb von fünfzehn Tagen nach Ablauf der im vorhergehenden Absatz vorgeschriebenen Frist einberuft, so erfolgt die Einberufung durch den Regierungskommissar.

Sollte der Regionalrat keine Entscheidung

#### Art. 32

Der Präsident und **die Vizepräsidenten** des Regionalrates, die ihren Amtspflichten nicht nachkommen, werden vom Regionalrat mit Mehrheitsbeschluß seiner Mitglieder abberufen.

Zu diesem Zwecke kann der Regionalrat auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Abgeordneten im Dringlichkeitswege einberufen werden.

Wenn der Präsident oder **die Vizepräsidenten** des Regionalrates diesen nicht innerhalb von fünfzehn Tagen nach Antragstellung einberuft, so beruft ihn der **Präsident der Region** ein.

Wenn **der Präsident der Region** den Regionalrat nicht innerhalb von fünfzehn Tagen nach Ablauf der im vorhergehenden Absatz vorgeschriebenen Frist einberuft, so erfolgt die Einberufung durch den Regierungskommissar.

Sollte der Regionalrat keine Entscheidung

treffen, so wird gemäß folgendem Artikel verfahren.

treffen, so wird gemäß folgendem Artikel verfahren.

### Art. 33

Der Regionalrat kann aufgelöst werden, wenn er verfassungswidrige Handlungen oder schwere Gesetzesverletzungen begeht, oder wenn er den Regionalausschuß oder dessen Präsidenten, die solche Handlungen oder Gesetzesverletzungen begangen haben, nicht ersetzt.

Der Regionalrat kann auch aus Gründen der nationalen Sicherheit aufgelöst werden, oder wenn er infolge von Rücktritten oder wegen der Unmöglichkeit einer Mehrheitsbildung nicht in der Lage ist, seine Tätigkeit auszuüben.

Die Auflösung wird durch ein begründetes Dekret des Präsidenten der Republik nach vorhergehendem Beschluß des Ministerrates und - außer in Dringlichkeitsfällen - nach Einholen der Stellungnahme des parlamentarischen Ausschusses für regionale Angelegenheiten verfügt.

Mit diesem Auflösungsdekret wird zugleich eine Kommission ernannt; sie besteht aus drei Mitgliedern - eines davon deutscher Sprachgruppenzugehörigkeit -, die aus den zum Regionalrat wählbaren Bürgern ausgewählt werden. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten, der die Befugnisse des Präsidenten der Region ausübt. Die Kommission schreibt innerhalb dreier Monate die Wahlen zum Regionalrat aus und trifft die dem Regionalausschuß zustehenden Maßnahmen sowie jene unaufschiebbaren Charakters. Letztere verlieren ihre Wirksamkeit, wenn sie vom Regionalrat nicht innerhalb eines Monats nach seiner Einberufung bestätigt werden.

Der neue Regionalrat wird von der Kommission binnen zwanzig Tagen nach den Wahlen einberufen.

Die Auflösung des Regionalrates zieht nicht die Auflösung der Landtage nach sich. Die Mitglieder des aufgelösten Regionalrates üben weiterhin ihre Befugnisse als Landtagsabgeordnete bis zur Wahl des neuen Regionalrates aus.

Im Falle der Auflösung eines Landtags schreitet man zur Ersatzwahl der Regionalratsabgeordneten des betreffenden Provinzwahlkreises.

### Art. 33

**Die im Art. 49-bis Abs. 1 und 2 genannten Auflösungsgründe werden auf den Regionalrat ausgedehnt. Im Falle der Auflösung des Regionalrates werden binnen drei Monaten neue Landtagswahlen abgehalten.**

**Die Auflösung wird nach den im Art. 49-bis vorgesehenen Verfahren verfügt. Mit dem Auflösungsdekret wird zugleich eine dreiköpfige Kommission ernannt, deren Mitglieder unter den zu Landtagsabgeordneten wählbaren Bürgern zu wählen sind; ein Mitglied muß der deutschen Sprachgruppen angehören.**

**Die aufgelösten Landtage üben bis zur Wahl der neuen Landtage weiterhin ihre Befugnisse aus.**

Die Mitglieder des aufgelösten Landtags üben bis zu der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Wahl weiterhin ihre Befugnisse als Regionalratsabgeordnete aus.	
---	--

<b>Art. 34</b>	<b>Art. 34</b>
Der Regionalrat wird vom Präsidenten in der ersten Woche eines jeden Halbjahres zu einer ordentlichen Tagung einberufen; außerordentliche Tagungen beruft er ein: auf Antrag des Regionalausschusses oder dessen Präsidenten, auf Antrag von wenigstens einem Fünftel der im Amt befindlichen Regionalratsabgeordneten sowie in den in diesem Statut vorgesehenen Fällen.	Der Regionalrat wird vom Präsidenten in der ersten Woche eines jeden Halbjahres zu einer ordentlichen Tagung einberufen; außerordentliche Tagungen beruft er ein: auf Antrag des Regionalausschusses oder <b>des Präsidenten der Region</b> , auf Antrag wenigstens eines Fünftels der im Amt befindlichen Regionalratsabgeordneten sowie in den in diesem Statut vorgesehenen Fällen.

<b>Art. 35</b>	<b>Art. 35</b>
Auf Sachgebieten, die nicht in die Zuständigkeit der Region fallen, die aber für sie von besonderem Interesse sind, kann der Regionalrat Begehrensanträge und Begehrensgeszentwürfe verabschieden. Beide werden vom Präsidenten der Region der Regierung zur Vorlage an die Kammern übermittelt und in Abschrift dem Regierungskommissar zugestellt.	Auf Sachgebieten, die nicht in die Zuständigkeit der Region fallen, die aber für sie von besonderem Interesse sind, kann der Regionalrat Begehrensanträge und Begehrensgeszentwürfe verabschieden. Beide werden vom <b>Präsidenten der Region</b> der Regierung zur Vorlage an die Kammern übermittelt und in Abschrift dem Regierungskommissar zugestellt.

<b>Art. 36</b>	<b>Art. 36</b>
Der Regionalausschuß besteht aus dem Präsidenten der Region, aus zwei Vizepräsidenten, aus wirklichen Assessoren und Ersatzassessoren. Der Präsident der Region, die Vizepräsidenten und die Assessoren werden vom Regionalrat aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung und mit absoluter Mehrheit gewählt. Die Zusammensetzung des Regionalausschusses muß im Verhältnis zur Stärke der Sprachgruppen stehen, wie sie im Regionalrat vertreten sind. Von den Vizepräsidenten gehört einer der italienischen, der andere der deutschen Sprachgruppe an.	Der Regionalausschuß besteht aus dem <b>Präsidenten der Region, der den Vorsitz führt</b> , aus zwei Vizepräsidenten, aus wirklichen Assessoren und Ersatzassessoren. Der Präsident der Region, die Vizepräsidenten und die Assessoren werden vom Regionalrat aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung und mit absoluter Mehrheit gewählt. Die Zusammensetzung des Regionalausschusses muß im Verhältnis zur Stärke der Sprachgruppen stehen, wie sie im Regionalrat vertreten sind. Von den Vizepräsidenten gehört einer der italienischen, der andere der deutschen Sprachgruppe an. <b>Der ladinischen Sprachgruppe wird die Vertretung im Regionalausschuß auch abweichend von der proporzmäßigen Vertretung gewährleistet.</b>



<p>Der Präsident bestimmt den Vizepräsidenten, der ihn bei Abwesenheit oder Verhinderung vertritt.</p> <p>Die Ersatzassessoren vertreten die wirklichen Assessoren in den entsprechenden Aufgabenbereichen, wobei die Sprachgruppenzugehörigkeit der Vertretenen zu berücksichtigen ist.</p>	<p>Der Präsident bestimmt den Vizepräsidenten, der ihn bei Abwesenheit oder Verhinderung vertritt.</p> <p>Die Ersatzassessoren vertreten die wirklichen Assessoren in den entsprechenden Aufgabenbereichen, wobei die Sprachgruppenzugehörigkeit der Vertretenen zu berücksichtigen ist.</p>
--	--

<b>Art. 37</b>	<b>Art. 37</b>
<p>Die Amtsdauer des Präsidenten der Region und der Mitglieder des Regionalausschusses fällt mit der des Regionalrates zusammen; nach Ablauf der Amtszeit des Regionalrates führen sie nur die ordentlichen Verwaltungsgeschäfte bis zur Ernennung des Präsidenten der Region und der Mitglieder des Regionalausschusses durch den neuen Regionalrat.</p>	<p>Die Amtsdauer des Präsidenten der Region und der Mitglieder des Regionalausschusses fällt mit der des Regionalrates zusammen; nach Ablauf der Amtszeit des Regionalrates führen sie nur die ordentlichen Verwaltungsgeschäfte bis zur Ernennung des Präsidenten der Region und der Mitglieder des Regionalausschusses durch den neuen Regionalrat.</p> <p><b>Die Mitglieder des Regionalausschusses, die einem aufgelösten Landtag angehören, üben ihr Amt bis zur Wahl des neuen Landtags weiterhin aus.</b></p>

<b>Art. 38</b>	<b>Art. 38</b>
<p>Der Präsident der Region und die Assessoren, die ihren gesetzlich vorgeschriebenen Amtspflichten nicht nachkommen, werden vom Regionalrat abberufen.</p> <p>Bleibt der Regionalrat untätig, so erfolgt seine Auflösung gemäß Art. 33.</p>	<p>Der <b>Präsident der Region</b> und die Assessoren, die ihren gesetzlich vorgeschriebenen Amtspflichten nicht nachkommen, werden vom Regionalrat abberufen.</p>

<b>Art. 39</b>	<b>Art. 39</b>
<p>Ergibt sich die Notwendigkeit, den Präsidenten der Region oder die Assessoren wegen Ablebens, Rücktrittes oder Abberufung zu ersetzen, so beruft der Präsident des Regionalrates diesen innerhalb von fünfzehn Tagen ein.</p>	<p>Ergibt sich die Notwendigkeit, den <b>Präsidenten der Region</b> oder die Assessoren wegen Ablebens, Rücktrittes oder Abberufung zu ersetzen, so beruft der Präsident des Regionalrates diesen innerhalb von fünfzehn Tagen ein.</p>

<b>Art. 40</b>	<b>Art. 40</b>
<p>Der Präsident der Region vertritt die Region.</p> <p>Er nimmt an den Sitzungen des</p>	<p>Der <b>Präsident der Region</b> vertritt die Region.</p> <p>Er nimmt an den Sitzungen des</p>

Ministerrates teil, wenn Fragen behandelt werden, die die Region betreffen.	Ministerrates teil, wenn Fragen behandelt werden, die die Region betreffen.
---	---

<b>Art. 41</b>	<b>Art. 41</b>
Der Präsident der Region leitet die vom Staate der Region übertragenen Verwaltungsfunktionen und hat sich dabei an die Weisungen der Regierung zu halten.	Der <b>Präsident der Region</b> leitet die vom Staat er Region übertragenen Verwaltungsfunktionen und hat sich dabei an die Weisungen der Regierung zu halten.

<b>Art. 42</b>	<b>Art. 42</b>
Der Präsident der Region bestimmt die Aufteilung der Aufgabenbereiche unter die einzelnen wirklichen Assessoren mit eigenem Dekret, das im Amtsblatt der Region kundgemacht werden muß.	Der <b>Präsident der Region</b> bestimmt die Aufteilung der Aufgabenbereiche unter die einzelnen wirklichen Assessoren mit Dekret, das im Amtsblatt der Region kundgemacht werden muß.

<b>Art. 43</b>	<b>Art. 43</b>
Der Präsident der Region erläßt mit eigenem Dekret die vom Regionalausschuß beschlossenen Verordnungen.	Der <b>Präsident der Region</b> erläßt mit Dekret die vom Regionalausschuß beschlossenen Verordnungen.

<b>Art. 44</b>	<b>Art. 44</b>
Der Regionalausschuß ist das Vollzugsorgan der Region. Ihm obliegen <ol style="list-style-type: none"> <li>1) die Beschlußfassung über die Durchführungsverordnungen zu den vom Regionalrat verabschiedeten Gesetzen;</li> <li>2) die Verwaltungstätigkeit für die Angelegenheiten von regionalem Interesse;</li> <li>3) die Verwaltung des Vermögens der Region sowie die Kontrolle über die Führung der regionalen öffentlichen Dienste im Bereich Produktion und Handel, die durch Sonderbetriebe versehen werden;</li> <li>4) die übrigen Befugnisse, die ihr durch dieses Gesetz oder andere gesetzliche Bestimmungen zuerkannt werden;</li> <li>5) im Dringlichkeitsfall das Ergreifen von Maßnahmen, die in die Zuständigkeit des Regionalrates fallen; diese müssen dem Regionalrat in der nächstfolgenden Sitzung zur Ratifizierung vorgelegt werden.</li> </ol>	

<p style="text-align: center;"><b>Art. 45</b></p> <p>Bei Einführung und Regelung gesamtstaatlicher Kommunikations- und Transportdienste, die in besonderer Weise die Region betreffen, muß der Regionalausschuß befragt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 45</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>Art. 46</b></p> <p>Der Regionalrat kann dem Regionalausschuß die Behandlung von Angelegenheiten des eigenen Zuständigkeitsbereiches übertragen; ausgenommen ist das Erlassen von Gesetzesbestimmungen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 46</b></p>
<p style="text-align: center;">II. Kapitel <i>Organe der Provinz</i></p> <p style="text-align: center;"><b>Art. 47</b></p> <p>Organe der Provinz sind: der Landtag, die Landesregierung und der Landeshauptmann.</p>	<p style="text-align: center;">II. Kapitel <i>Organe der Provinz</i></p> <p style="text-align: center;"><b>Art. 47</b></p> <p><b>Organe der Provinz sind: der Landtag, die Landesregierung und der Landeshauptmann.</b></p> <p>In Übereinstimmung mit der Verfassung und den Grundsätzen der Rechtsordnung der Republik sowie unter Achtung der internationalen Verpflichtungen und der Bestimmungen dieses Kapitels bestimmt das Landesgesetz, das vom Landtag mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder zu genehmigen ist, die Regierungsform der Provinz und insbesondere die Modalitäten für die Wahl des Landtags, des Landeshauptmanns und der Landesräte, die Beziehungen zwischen den Organen der Provinz, die Einreichung und die Genehmigung des begründeten Mißtrauensantrags gegen den Landeshauptmann, die Fälle von Unwählbarkeit und Unvereinbarkeit in Zusammenhang mit diesen Ämtern sowie das Initiativrecht der Bürger hinsichtlich der Landesgesetze und das Verfahren zur Durchführung der Volksabstimmung zur Abschaffung von Landesgesetzen sowie der Volksbefragung auf Landesebene in Zusammenhang mit der Billigung von Vorhaben bzw. der Verwirklichung von</p>

Projekten. Um zu erreichen, daß beide Geschlechter in gleichem Maße vertreten sind, werden mit genanntem Landesgesetz paritätische Bedingungen für die Teilnahme an den Wahlen gefördert. Der gleichzeitige Rücktritt der Mehrheit der Landtagsmitglieder zieht die Auflösung des Landtags und die gleichzeitige Wahl des neuen Landtags und des Landeshauptmanns nach sich, wenn letzterer in allgemeiner direkter Wahl gewählt wird. Wird der Landeshauptmann vom Landtag gewählt, so wird der Landtag aufgelöst, wenn innerhalb neunzig Tagen nach der Wahl oder nach dem Rücktritt des Landeshauptmanns keine Mehrheit gebildet werden kann und der Landtag somit nicht funktionsfähig ist.

In der autonomen Provinz Bozen erfolgt die Wahl des Landtags nach dem Verhältniswahlssystem. Sieht das Landesgesetz die Wahl des Landeshauptmanns von Südtirol in allgemeiner direkter Wahl vor, so ist genanntes Landesgesetz mit der Zweidrittelmehrheit der Landtagsmitglieder zu genehmigen.

Die in den Abs. 2 und 3 genannten Landesgesetze werden nicht dem Regierungskommissar im Sinne des Art. 55 Abs. 1 bekanntgegeben. Die Regierung der Republik kann die Frage der Verfassungsmäßigkeit dieser Landesgesetze innerhalb dreißig Tagen nach deren Kundmachung beim Verfassungsgerichtshof geltend machen.

Über die im Abs. 2 genannten Landesgesetze wird eine Volksabstimmung auf Landesebene durchgeführt, wenn binnen drei Monaten nach ihrer Kundmachung ein Fünftel der Wahlberechtigten oder ein Fünftel der Landtagsmitglieder dies beantragt; die Volksabstimmung wird durch das diesbezügliche Landesgesetz der jeweiligen Provinz geregelt. Erhält das Landesgesetz bei der Volksabstimmung nicht die Mehrheit der gültigen Stimmen, so wird es nicht beurkundet.

Wurden die Landesgesetze mit der Zweidrittelmehrheit der Landtagsmitglieder genehmigt, so wird die Volksabstimmung nur dann durchgeführt, wenn der diesbezügliche Antrag binnen drei Monaten nach der Kundmachung von einem Fünftel der bei der Landtagswahl wahlberechtigten Personen

	unterschrieben wird.
<p style="text-align: center;"><b>Art. 48</b></p> <p>Die beiden Landtage bestehen jeweils aus den in der betreffenden Provinz gewählten Mitgliedern des Regionalrates; ihre Amtsdauer beträgt fünf Jahre und sie wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die Sekretäre.</p> <p>Im Falle von Rücktritt oder Ableben des Präsidenten wählt der Landtag in der ersten darauffolgenden Sitzung den neuen Präsidenten.</p> <p>Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und vertritt ihn bei Abwesenheit oder Verhinderung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 48</b></p> <p>Jeder Landtag wird in allgemeiner, direkter und geheimer Wahl gewählt, besteht aus fünfunddreißig Abgeordneten und bleibt fünf Jahre im Amt. Die Fünfjahresperiode beginnt mit dem Wahltag. Die Wahlen finden gleichzeitig am selben Tag statt. Wird ein Landtag vorzeitig neu gewählt, so bleibt er bis zum Ablauf der fünfjährigen Amtsperiode des nicht neu gewählten Landtags im Amt.</p> <p>Das Gesetz über die Wahl des Südtiroler Landtags muß die Vertretung der ladinischen Sprachgruppe gewährleisten.</p> <p>Ein Sitz im Landtag des Trentino steht dem Gebiet zu, das die Gemeinden Moena, Soraga, Vigo di Fassa, Pozza di Fassa, Mazzin, Campitello di Fassa und Canazei einschließt, in dem die Dolomitenladiner des Fassatales ansässig sind, und wird gemäß den Bestimmungen des im Art. 47 Abs. 2 genannten Gesetzes zugeteilt.</p> <p>Die Wahlen zum neuen Landtag werden vom Landeshauptmann ausgeschrieben und finden frühestens am vierten Sonntag vor und spätestens am zweiten Sonntag nach dem Ablauf der Fünfjahresperiode statt. Das Dekret über die Wahlausschreibung wird spätestens am fünfundvierzigsten Tag vor dem Wahltag veröffentlicht.</p> <p>Der neue Landtag tritt innerhalb von zwanzig Tagen nach der Bekanntgabe der Gewählten auf Einberufung seitens des amtierenden Landeshauptmanns zusammen.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>Art. 48-bis</b></p> <p>Die Mitglieder des Landtags vertreten die gesamte Provinz. Vor der Übernahme ihres Amtes müssen sie den Eid leisten, der Verfassung treu zu sein. Die Mitglieder des Landtags können wegen der in Ausübung ihrer Befugnisse geäußerten Ansichten und abgegebenen Stimmen nicht zur Verantwortung gezogen werden.</p>

	<p style="text-align: center;"><b>Art. 48-ter</b></p> <p>Der Landtag des Trentino wählt unter seinen Mitgliedern den Präsidenten, einen Vizepräsidenten und die Sekretäre.</p> <p>Der Südtiroler Landtag wählt unter seinen Mitgliedern den Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und die Sekretäre. Die Vizepräsidenten werden unter den Abgeordneten gewählt, die nicht der Sprachgruppe des Präsidenten angehören. Der Präsident bestimmt den Vizepräsidenten, der ihn bei Abwesenheit oder Verhinderung vertreten soll.</p> <p>Für die ersten dreißig Monate der Tätigkeit des Südtiroler Landtags wird der Präsident unter den Abgeordneten der deutschen Sprachgruppe gewählt; für den darauffolgenden Zeitraum wird der Präsident unter den Abgeordneten der italienischen Sprachgruppe gewählt. Mit Zustimmung der Mehrheit der Abgeordneten der deutschen bzw. der italienischen Sprachgruppe kann für den jeweiligen Zeitraum ein Abgeordneter der ladinischen Sprachgruppe zum Präsidenten gewählt werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Art. 49</b></p> <p>Für die Landtage gelten, soweit vereinbar, die Bestimmungen der Art. 27, 28, 29, 31, 32, 33 und 34.</p> <p>In den ersten dreißig Monaten der Tätigkeit des Südtiroler Landtages wird der Präsident aus den Abgeordneten der deutschen Sprachgruppe, der Vizepräsident aus denen der italienischen Sprachgruppe gewählt; für den zweiten Zeitabschnitt wird der Präsident aus den Abgeordneten der italienischen Sprachgruppe und der Vizepräsident aus denen der deutschen Sprachgruppe gewählt.</p> <p>Die Zusammensetzung der im Art. 33 vorgesehenen Kommission muß für die Provinz Bozen im Verhältnis zur Stärke der Sprachgruppen stehen, die die Bevölkerung der Provinz bilden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 49</b></p> <p>Für die Landtage gelten, soweit anwendbar, die Bestimmungen der Art. 31, 32, 34, 35 und 38.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>Art. 49-bis</b></p>

Der Landtag kann aufgelöst werden, wenn er verfassungswidrige Handlungen oder schwere Gesetzesverletzungen begeht oder wenn er die Landesregierung oder den Landeshauptmann, die solche Handlungen oder Gesetzesverletzungen begangen haben, nicht ersetzt.

Der Landtag kann auch aus Gründen der nationalen Sicherheit aufgelöst werden.

Die Auflösung wird mit begründetem Dekret des Präsidenten der Republik auf entsprechenden Beschluß des Ministerrates und nach Anhörung eines aus Kammerabgeordneten und Senatoren gebildeten Ausschusses verfügt, der gemäß den mit Gesetz der Republik zu bestimmenden Modalitäten errichtet wird und sich mit regionalen Angelegenheiten befaßt.

Mit dem Auflösungsdekret wird zugleich eine dreiköpfige Kommission ernannt, deren Mitglieder unter den zum Landtagsabgeordneten wählbaren Bürgern zu wählen sind. Für die Provinz Bozen muß die Zusammensetzung der Kommission im Verhältnis zur Stärke der Sprachgruppen stehen, welche die Bevölkerung dieser Provinz bilden. Die Kommission wählt unter ihren Mitgliedern den Präsidenten, der die Befugnisse des Landeshauptmanns ausübt. Die Kommission schreibt innerhalb dreier Monate die Wahlen zum neuen Landtag aus und trifft die in die Zuständigkeit der Landesregierung fallenden Maßnahmen sowie unaufschiebbare Maßnahmen. Letztere verlieren ihre Wirksamkeit, wenn sie vom Landtag nicht innerhalb eines Monats nach seiner Einberufung bestätigt werden.

Der neue Landtag wird von der Kommission binnen zwanzig Tagen nach den Wahlen einberufen.

Die Auflösung des Landtags zieht nicht die Auflösung des Regionalrates nach sich. Die Mitglieder des aufgelösten Landtags üben bis zur Wahl des neuen Landtags weiterhin ihre Befugnisse als Regionalratsabgeordnete aus.

Mit begründetem Dekret des Präsidenten der Republik und unter Beachtung der im Abs. 3 vorgesehenen Verfahrenseinzelheiten wird die Absetzung des in allgemeiner direkter Wahl gewählten Landeshauptmanns verfügt, wenn er verfassungswidrige Handlungen oder wiederholt schwere

	Gesetzesverletzungen begangen hat. Die Absetzung kann auch aus Gründen der nationalen Sicherheit verfügt werden.
--	--

Art. 50	Art. 50
<p>Die Landesregierung des Trentino besteht aus dem Landeshauptmann als Vorsitzendem, aus wirklichen Landesräten und Ersatz-Landesräten, die aus der Mitte des Landtags in der ersten Sitzung in geheimer Abstimmung gewählt werden.</p> <p>Der Landtag beschließt, welcher der Landesräte den Landeshauptmann im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung vertritt.</p> <p>In der Provinz Bozen besteht der Landesregierung aus dem Landeshauptmann, aus zwei Landeshauptmannstellvertretern, aus wirklichen Landesräten und Ersatz-Landesräten. Sie werden vom Landtag aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung und mit absoluter Mehrheit gewählt.</p> <p>Die Zusammensetzung der Landesregierung von Südtirol muß im Verhältnis zur Stärke der Sprachgruppen stehen, wie sie im Landtag vertreten sind. Von den Landeshauptmannstellvertretern gehört einer der deutschen und einer der italienischen Sprachgruppe an. Der Landeshauptmann bestimmt den Landeshauptmannstellvertreter, der ihn im Falle von Abwesenheit oder Verhinderung vertritt.</p> <p>Die Ersatz-Landesräte der Landesregierung von Südtirol vertreten die wirklichen Landesräte in den entsprechenden Aufgabenbereichen, wobei die Sprachgruppenzugehörigkeit der Vertretenen zu berücksichtigen ist.</p>	<p>Die Landesregierung des Trentino besteht aus dem Landeshauptmann, dem Landeshauptmannstellvertreter und den Landesräten. Die Südtiroler Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann, aus zwei Landeshauptmannstellvertretern und aus den Landesräten.</p> <p>Die Zusammensetzung der Südtiroler Landesregierung muß im Verhältnis zur Stärke der Sprachgruppen stehen, wie sie im Landtag vertreten sind. Diejenigen Mitglieder der Südtiroler Landesregierung, die keine Landtagsabgeordneten sind, werden vom Landtag mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder auf Vorschlag einer oder mehrerer Landtagsfraktionen gewählt, sofern die Abgeordneten der Sprachgruppe der namhaft gemachten Personen - und zwar nur die Abgeordneten der Mehrheit, die die Landesregierung unterstützt - dem Vorschlag zustimmen. Von den Landeshauptmannstellvertretern gehört einer der deutschen und einer der italienischen Sprachgruppe an. Der Landeshauptmann bestimmt den Landeshauptmannstellvertreter, der ihn im Falle von Abwesenheit oder Verhinderung vertreten soll.</p> <p>Der ladinischen Sprachgruppe kann die Vertretung in der Südtiroler Landesregierung von Südtirol auch abweichend von der proporzmäßigen Vertretung zuerkannt werden. Sitzt ein einziger ladinischer Vertreter im Landtag und wird er in die Landesregierung gewählt, so muß er auf sein Amt als Präsident oder Vizepräsident des Landtags verzichten.</p> <p>Die Genehmigung des Mißtrauensantrags gegen den in allgemeiner direkter Wahl gewählten Landeshauptmann sowie dessen Absetzung oder Rücktritt ziehen den Rücktritt der Landesregierung und die Auflösung des Landtags nach sich.</p>

Art. 51	Art. 51
---------	---------



Für den Landeshauptmann und die Landesräte finden die Bestimmungen der Art. 37, 38 und 39 Anwendung.	<b>Auf den Landeshauptmann und die Landesräte wird, sofern keine Unvereinbarkeit vorliegt, Art. 37 angewandt.</b>
--	---

<b>Art. 52</b>	<b>Art. 52</b>
<p>Der Landeshauptmann vertritt die Provinz. Er trifft im Interesse der Bevölkerung zweier oder mehrerer Gemeinden die im gegebenen Fall notwendigen und dringlichen Maßnahmen auf dem Gebiete der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit.</p> <p>Der Landeshauptmann bestimmt die Aufteilung der Aufgabenbereiche unter die einzelnen wirklichen Landesräte mit eigenem Dekret, das im Amtsblatt der Region kundgemacht werden muß.</p> <p>Er nimmt an den Sitzungen des Ministerrates teil, wenn Fragen behandelt werden, die die Provinz betreffen.</p>	<p>Der <b>Landeshauptmann</b> vertritt die Provinz. Er trifft im Interesse der Bevölkerung zweier oder mehrerer Gemeinden die im gegebenen Fall notwendigen und dringlichen Maßnahmen auf dem Gebiete der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit.</p> <p>Der <b>Landeshauptmann</b> bestimmt die Aufteilung der Aufgabenbereiche unter die einzelnen wirklichen Landesräte mit Dekret, das im Amtsblatt der Region kundgemacht werden muß.</p> <p>Er nimmt an den Sitzungen des Ministerrates teil, wenn Fragen behandelt werden, die die Provinz betreffen.</p>

<b>Art. 53</b>	<b>Art. 53</b>
Der Landeshauptmann erläßt mit Dekret die von der Landesregierung beschlossenen Verordnungen.	<b>Der Landeshauptmann</b> erläßt mit Dekret die von der Landesregierung beschlossenen Verordnungen.

<b>Art. 54</b>	<b>Art. 54</b>
<p>Der Landesregierung obliegen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) die Beschlußfassung über die Durchführungsverordnungen zu den vom Landtag verabschiedeten Gesetzen;</li> <li>2) die Beschlußfassung über die Verordnungen auf Sachgebieten, die nach der geltenden Rechtsordnung in die Verordnungsgewalt der Provinzen fallen;</li> <li>3) die Verwaltungstätigkeit für die Angelegenheiten, die für das Land von Belang sind;</li> <li>4) die Verwaltung des Vermögens der Provinz sowie die Kontrolle über die Führung von Landessonderbetrieben für öffentliche Dienste;</li> <li>5) die Aufsicht und Kontrolle über die Gemeindeverwaltungen, über die öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen, über die Verwaltungsverbände und über die anderen örtlichen Körperschaften und Anstalten,</li> </ol>	

<p>einschließlich der Befugnis zur gesetzlich begründeten Suspendierung und Auflösung ihrer Organe. In den genannten Fällen und wenn die Verwaltungen aus irgendeinem Grund nicht in der Lage sind, ihre Tätigkeit auszuüben, steht der Landesregierung auch die Ernennung von Kommissaren zu, die in der Provinz Bozen aus jener Sprachgruppe zu wählen sind, die im wichtigsten Vertretungsorgan der Körperschaft die Mehrheit der Verwalter stellt.</p> <p>Die obenangeführten außerordentlichen Maßnahmen bleiben dem Staat vorbehalten, wenn sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung getroffen werden müssen und wenn sie Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern betreffen;</p> <p>6) die übrigen Befugnisse, die der Provinz durch dieses Statut oder durch andere Gesetze der Republik oder der Region zuerkannt werden;</p> <p>7) im Dringlichkeitsfall das Ergreifen von Maßnahmen, die in die Zuständigkeit des Landtags fallen; diese müssen dem Landtag in der ersten nächstfolgenden Sitzung zur Ratifizierung vorgelegt werden.</p>	
--	--

<p style="text-align: center;">III. ABSCHNITT</p> <p style="text-align: center;"><b>Genehmigung, Beurkundung und Kundmachung der Gesetze und Verordnungen der Region und der Provinzen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Art. 55</b></p> <p>Die vom Regionalrat oder vom Landtag genehmigten Gesetzesvorlagen werden, wenn es sich um die Region oder die Provinz Trient handelt, dem Regierungskommissar von Trient, wenn es sich um die Provinz Bozen handelt, dem Regierungskommissar von Bozen bekanntgegeben. Die Gesetzesvorlagen werden dreißig Tage nach der Bekanntgabe beurkundet, wenn die Regierung sie nicht an den Regionalrat oder an den Landtag mit dem Einspruch rückverweist, daß sie die entsprechenden Befugnisse überschreiten oder im Gegensatz zu den nationalen Interessen oder zu denen einer der beiden Provinzen der Region stehen.</p> <p>Wenn sie der Regionalrat oder der Landtag mit absoluter Stimmenmehrheit der Mitglieder</p>	<p style="text-align: center;">III. ABSCHNITT</p> <p style="text-align: center;"><b>Genehmigung, Beurkundung und Kundmachung der Gesetze und Verordnungen der Region und der Provinzen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Art. 55</b></p> <p>Die vom Regionalrat oder vom Landtag genehmigten Gesetzesvorlagen werden, wenn es sich um die Region oder die Provinz Trient handelt, dem Regierungskommissar von Trient, wenn es sich um die Provinz Bozen handelt, dem Regierungskommissar von Bozen bekanntgegeben. Die Gesetzesvorlagen werden dreißig Tage nach der Bekanntgabe beurkundet, wenn die Regierung sie nicht an den Regionalrat oder an den Landtag mit dem Einspruch rückverweist, daß sie die entsprechenden Befugnisse überschreiten oder im Gegensatz zu den nationalen Interessen oder zu denen einer der beiden Provinzen der Region stehen.</p> <p>Wenn sie der Regionalrat oder der Landtag mit absoluter Stimmenmehrheit der Mitglieder</p>
---	---

<p>neuerdings beschließt, werden sie beurkundet, vorausgesetzt, daß die Regierung nicht innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Bekanntgabe beim Verfassungsgerichtshof die Frage der Verfassungsmäßigkeit oder vor den Kammern den Interessengegensatz in der Sache selbst geltend macht. Im Zweifelsfalle entscheidet der Verfassungsgerichtshof, wer zuständig ist.</p> <p>Wenn ein Gesetz vom Regionalrat oder vom Landtag mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder als dringlich erklärt wurde, so sind die Beurkundung und das Inkrafttreten - sofern die Regierung zustimmt - nicht an die angegebenen Fristen gebunden.</p> <p>Die Regional- und Landesgesetze werden vom Präsidenten der Region bzw. vom Landeshauptmann beurkundet und vom zuständigen Regierungskommissar mit Sichtvermerk versehen.</p>	<p>neuerdings beschließt, werden sie beurkundet, vorausgesetzt, daß die Regierung nicht innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Bekanntgabe beim Verfassungsgerichtshof die Frage der Verfassungsmäßigkeit oder vor den Kammern den Interessengegensatz in der Sache selbst geltend macht. Im Zweifelsfall entscheidet der Verfassungsgerichtshof, wer zuständig ist.</p> <p>Wenn ein Gesetz vom Regionalrat oder vom Landtag mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder als dringlich erklärt wurde, so sind die Beurkundung und das Inkrafttreten - sofern die Regierung zustimmt - nicht an die angegebenen Fristen gebunden.</p> <p>Die Regional- und Landesgesetze werden vom <b>Präsidenten der Region</b> bzw. vom <b>Landeshauptmann</b> beurkundet und vom zuständigen Regierungskommissar mit Sichtvermerk versehen.</p>
---	--

<p style="text-align: center;"><b>Art. 56</b></p> <p>Besteht die Vermutung, daß ein Gesetzesvorschlag die Gleichheit der Rechte zwischen den Bürgern verschiedener Sprachgruppen oder die volkliche und kulturelle Eigenart der Sprachgruppen verletzt, so kann die Mehrheit der Abgeordneten einer Sprachgruppe im Regionalrat oder im Südtiroler Landtag die Abstimmung nach Sprachgruppen verlangen.</p> <p>Wird der Antrag auf getrennte Abstimmung nicht angenommen oder wird der Gesetzesvorschlag trotz der Gegenstimme von zwei Dritteln der Abgeordneten jener Sprachgruppe beschlossen, die den Antrag gestellt hat, so kann die Mehrheit dieser Sprachgruppe das Gesetz innerhalb von dreißig Tagen nach seiner Kundmachung aus den im vorhergehenden Absatz angeführten Gründen beim Verfassungsgerichtshof anfechten.</p> <p>Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 56</b></p>
---	---

<p style="text-align: center;"><b>Art. 57</b></p> <p>Die Gesetze und die Verordnungen der Region und des Landes werden im Amtsblatt der Region in italienischem und deutschem Wortlaut kundgemacht; wenn das Gesetz es nicht anders bestimmt, treten sie am fünfzehnten Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 57</b></p>
---	---

<p>In Zweifelsfällen erfolgt die Auslegung der Rechtsvorschrift auf Grund des italienischen Wortlautes.</p> <p>Ein Exemplar des Amtsblattes wird dem Regierungskommissar zugesandt.</p>	
---	--

<p style="text-align: center;"><b>Art. 58</b></p> <p>Im Amtsblatt der Region werden auch die Gesetze und die Dekrete der Republik, die die Region betreffen, in deutscher Sprache veröffentlicht. Ihr Inkrafttreten wird dadurch nicht berührt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 58</b></p>
---	---

<p style="text-align: center;"><b>Art. 59</b></p> <p>Die vom Regionalrat und von den Landtagen genehmigten Gesetze sowie die vom Regionalausschuß und von den Landesregierungen erlassenen Verordnungen müssen als Mitteilung in einer eigenen Rubrik des Gesetzblattes der Republik veröffentlicht werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 59</b></p>
---	---

<p style="text-align: center;"><b>Art. 60</b></p> <p>Das Verfahren für das Volksbegehren und die Volksabstimmung über Regional- und Landesgesetze wird durch Regionalgesetz geregelt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 60</b></p> <p><b>Das Verfahren für das Volksbegehren und die Volksabstimmung über Regionalgesetze wird durch Regionalgesetz geregelt.</b></p>
---	--

<p style="text-align: center;"><b>IV. ABSCHNITT</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Örtliche Körperschaften</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Art. 61</b></p> <p>In die Ordnung der örtlichen öffentlichen Körperschaften werden Bestimmungen aufgenommen, um die verhältnismäßige Vertretung der Sprachgruppen bei der Erstellung ihrer Organe zu gewährleisten.</p> <p>In den Gemeinden der Provinz Bozen hat jede Sprachgruppe das Recht, im Gemeindeausschuß vertreten zu sein, wenn sie im Gemeinderat mit wenigstens zwei Räten vertreten ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>IV. ABSCHNITT</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Örtliche Körperschaften</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Art. 61</b></p>
--	---

<p style="text-align: center;"><b>Art. 62</b></p> <p>Die Gesetze über die Wahl des Regionalrates und des Südtiroler Landtags sowie die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Kollegialorgane der örtlichen öffentlichen Körperschaften in der Provinz Bozen müssen die Vertretung der ladinischen Sprachgruppe gewährleisten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 62</b></p> <p><b>Die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Kollegialorgane der örtlichen öffentlichen Körperschaften in der Provinz Bozen müssen die Vertretung der ladinischen Sprachgruppe gewährleisten.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>Art. 63</b></p> <p>Für die Ausübung des aktiven Wahlrechtes bei den Gemeinderatswahlen in der Provinz Bozen werden die Bestimmungen des letzten Absatzes des Art. 25 angewandt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 63</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>Art. 64</b></p> <p>Die Regelung der Organisation und der Tätigkeit der öffentlichen Körperschaften, deren Tätigkeitsbereich über das Gebiet der Region hinausreicht, steht dem Staat zu.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 64</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>Art. 65</b></p> <p>Das Dienstrecht des Gemeindepersonals wird von den Gemeinden, vorbehaltlich der Befolgung allgemeiner Grundsätze, die durch ein Regionalgesetz festgelegt werden können, selbst geregelt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 65</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>V. ABSCHNITT</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Öffentliches Gut und Vermögen der Region und der Provinzen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Art. 66</b></p> <p>Die Straßen, die Autobahnen, die Eisenbahnen und die Wasserleitungen, die ausschließlich von regionalem Interesse sind und in den Durchführungsbestimmungen zu diesem Statut festgelegt werden, bilden das öffentliche Gut der Region.</p>	<p style="text-align: center;"><b>V. ABSCHNITT</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Öffentliches Gut und Vermögen der Region und der Provinzen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Art. 66</b></p>

<b>Art. 67</b>	<b>Art. 67</b>
<p>Die staatseigenen Forste in der Region, die Bergwerke, Gruben, Steinbrüche und Torfstiche, sofern das Verfügungsrecht darüber dem Grundeigentümer entzogen ist, die für öffentliche Ämter der Region bestimmten Gebäude samt Einrichtung sowie die übrigen zu öffentlichen Diensten der Region bestimmten Güter bilden das unveräußerliche Vermögen der Region.</p> <p>Die in der Region gelegenen, zum Staatsvermögen gehörenden Liegenschaften werden ins Vermögen der Region übertragen.</p> <p>In den Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz wird die Verfahrensweise für die Übergabe der obenangeführten Güter von seiten des Staates festgelegt.</p> <p>Die in der Region gelegenen Liegenschaften ohne Eigentümer gehören zum Vermögen der Region.</p>	

<b>Art. 68</b>	<b>Art. 68</b>
<p>Die Provinzen treten auf ihrem Gebiet entsprechend den in ihre Zuständigkeit fallenden neuen Sachgebieten die Nachfolge des Staates an hinsichtlich seiner Güter und Rechte des öffentlichen Gutes und des Vermögens, soweit sie sich auf Liegenschaften beziehen, ebenso die Nachfolge der Region hinsichtlich ihrer Güter und Rechte des öffentlichen Gutes und des Vermögens; ausgeschlossen sind auf alle Fälle jene des militärischen öffentlichen Gutes, solche, die sich auf Dienste gesamtstaatlichen Charakters beziehen, und solche, die zu Sachgebieten regionaler Zuständigkeit gehören.</p>	

<b>VI. ABSCHNITT</b>  <b>Finanzen der Region und der Provinzen</b>  <b>Art. 69<sup>6</sup></b>	<b>VI. ABSCHNITT</b>  <b>Finanzen der Region und der Provinzen</b>  <b>Art. 69</b>
<p>Der Region werden die Einkünfte aus den Hypothekarsteuern abgetreten, die in ihrem Gebiet für dort gelegene Güter eingehoben werden.</p> <p>Außerdem werden der Region die</p>	

<sup>6</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 1 des Gesetzes vom 30. November 1989, Nr. 386 so ersetzt.

<p>nachstehenden im Gebiet der Region eingehobenen Anteile am Ertrag der unten angeführten Steuereinnahmen des Staates abgetreten:</p> <p>a) neun Zehntel der Steuern auf Erbschaften und Schenkungen und auf den Netto-Gesamtwert der Erbschaften;</p> <p>b) zwei Zehntel der Mehrwertsteuer mit Ausnahme jener auf die Einfuhr, abzüglich der im Sinne des Art. 38-bis des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972, Nr. 633, in geltender Fassung, vorgenommenen Rückzahlungen;</p> <p>c) neun Zehntel des Lotto-Ertrages abzüglich der Gewinne;</p> <p>d) 0,5 Zehntel der im Gebiet der Region eingehobenen Mehrwertsteuer auf die Einfuhr.</p>	
--	--

<p style="text-align: center;"><b>Art. 70<sup>7</sup></b></p> <p>Den Provinzen wird der Ertrag der in ihren Gebieten eingehobenen Staatssteuer auf den dortigen Stromverbrauch abgetreten.</p>	
--	--

<p style="text-align: center;"><b>Art. 71</b></p> <p>Für die in der Provinz bestehenden Konzessionen für Großableitungen öffentlicher Gewässer - zu welchem Zweck immer sie erteilt worden sind oder erteilt werden - tritt der Staat zugunsten der Provinz neun Zehntel des Betrages der gesetzlich festgelegten Jahresgebühr ab.</p>	
--	--

<p style="text-align: center;"><b>Art. 72<sup>8</sup></b></p> <p>Die Provinzen können Fremdenverkehrssteuern und -gebühren einführen.</p>	
---	--

<p style="text-align: center;"><b>Art 73<sup>9</sup></b></p> <p>Die Region und die Provinzen sind befugt,</p>	
---	--

<sup>7</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 2 des Gesetzes vom 30. November 1989, Nr. 386 so ersetzt.

<sup>8</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 9 des Gesetzes vom 30. November 1989, Nr. 386 so ersetzt.

<sup>9</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 10 des Gesetzes vom 30. November 1989, Nr. 386 so ersetzt.

in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des staatlichen Steuersystems mit Gesetzen eigene Steuern in den in ihre Zuständigkeit fallenden Sachgebieten einzuführen.	
---	--

<b>Art. 74</b>	
----------------	--

Die Region und die Provinzen sind befugt, bis zum Höchstbetrag der ordentlichen Einnahmen ausschließlich von ihnen garantierte interne Anleihen zur Schaffung bleibender Anlagen aufzulegen.

<b>Art 75<sup>10</sup></b>	
----------------------------	--

Den Provinzen werden die nachstehenden in ihrem Gebiet eingehobenen Anteile am Ertrag der unten angeführten Steuereinnahmen des Staates zugewiesen:

- a) neun Zehntel der Register- und Stempelsteuern sowie der Gebühren für staatliche Konzessionen;
- b) neun Zehntel der Verkehrssteuer auf die in den entsprechenden Gebieten zugelassenen Fahrzeuge;
- c) neun Zehntel der Steuer auf den Verbrauch von Tabakwaren, bezogen auf den Absatz in den Gebieten der beiden Provinzen;
- d) sieben Zehntel der Mehrwertsteuer mit Ausnahme jener auf die Einfuhr, abzüglich der im Sinne des Art. 38-bis des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972, Nr. 633, in geltender Fassung, vorgenommenen Rückzahlungen;
- e) vier Zehntel der im Gebiet der Region eingehobenen Mehrwertsteuer auf die Einfuhr, aufzuteilen im Verhältnis von 53 Prozent auf die Provinz Bozen und 47 Prozent auf die Provinz Trient;
- f) neun Zehntel des Ertrages der Fabrikationssteuer auf Benzin, auf das als Kraftstoff verwendete Dieselöl und auf das als Kraftstoff verwendete Flüssiggas, die an den Tankstellen im Gebiet der beiden Provinzen abgegeben werden;
- g) neun Zehntel aller anderen direkten oder indirekten beliebig benannten Einnahmen aus Staatssteuern einschließlich der örtlichen

<sup>10</sup> Der derzeitige Art. 75 ersetzt die ursprünglichen Art. 75, 76 und 77 aufgrund des Art. 3 des Gesetzes vom 30. November 1989, Nr. 386.



<p>Einkommenssteuer mit Ausnahme jener, die der Region oder anderen örtlichen Körperschaften zustehen.</p> <p>Im Betrag der genannten Anteile sind auch die Einnahmen inbegriffen, die das Gebiet der Provinzen betreffen und in Durchführung von Gesetzes- oder Verwaltungsbestimmungen außerhalb des Gebietes der entsprechenden Provinzen gelegenen Ämtern zugeflossen sind.</p>	
---	--

<b>Art. 76<sup>11</sup></b>	
-----------------------------	--

<b>Art. 77<sup>12</sup></b>	
-----------------------------	--

<p style="text-align: center;"><b>Art. 78<sup>13</sup></b></p> <p>Um die autonomen Provinzen finanziell in die Lage zu versetzen, den Zielsetzungen gerecht zu werden und die gesetzlich festgelegten Befugnisse auszuüben, wird ihnen ein Anteil im Höchstausmaß von vier Zehnteln am Ertrag der im Gebiet der Region eingehobenen Mehrwertsteuer auf die Einfuhr abgetreten, aufzuteilen im Verhältnis von 47 Prozent auf die Provinz Trient und von 53 Prozent auf die Provinz Bozen. Die Abtretung erfolgt ohne Festlegung besonderer Bestimmungszwecke, unbeschadet der Vorschriften des Art. 15 des Statuts und der entsprechenden Durchführungsbestimmung.</p> <p>Bei der Festsetzung dieses Anteiles werden auf der Bemessungsgrundlage von Bevölkerung und Fläche auch die Ausgaben für die allgemeinen Aufwendungen des Staates berücksichtigt, die im übrigen Teil des Staatsgebietes auf denselben Sachgebieten verfügt werden, die in die Zuständigkeit der Provinzen fallen. Der Anteil wird jährlich im Einvernehmen zwischen der Regierung und dem Landeshauptmann festgesetzt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 78</b></p> <p>Um die autonomen Provinzen finanziell in die Lage zu versetzen, den Zielen gerecht zu werden und die gesetzlich festgelegten Befugnisse auszuüben, wird ihnen ein Anteil im Höchstausmaß von vier Zehnteln am Ertrag der im Gebiet der Region eingehobenen Mehrwertsteuer auf die Einfuhr abgetreten; diese vier Zehntel sind aufzuteilen im Verhältnis von 47 Prozent auf die Provinz Trient und von 53 Prozent auf die Provinz Bozen. Die Abtretung erfolgt ohne Festlegung besonderer Bestimmungszwecke, unbeschadet der Vorschriften des Art. 15 des Statuts und der entsprechenden Durchführungsbestimmung.</p> <p>Bei der Festsetzung dieses Anteils werden auf der Bemessungsgrundlage von Bevölkerung und Fläche auch die Ausgaben für die allgemeinen Aufwendungen des Staates berücksichtigt, die im übrigen Teil des Staatsgebiets auf denselben Sachgebieten verfügt werden, die in die Zuständigkeit der Provinzen fallen. Der Anteil wird jährlich im Einvernehmen zwischen der Regierung und dem <b>Landeshauptmann</b> festgesetzt.</p>
---	--

<b>Art. 79</b>	<b>Art. 79</b>
Der dritte Absatz des Art. 119 der	

<sup>11</sup> Siehe Anmerkung zum Art. 75.

<sup>12</sup> Siehe Anmerkung zum Art. 75.

<sup>13</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 4 des Gesetzes vom 30. November 1989, Nr. 386 so ersetzt.

Verfassung wird auch für die autonomen Provinzen Trient und Bozen angewandt.	
<p style="text-align: center;"><b>Art. 80<sup>14</sup></b></p> <p>Die Provinzen haben innerhalb der vom Art. 5 gesetzten Grenzen die gesetzgeberische Zuständigkeit auf dem Gebiete der Lokalfinanzen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 80</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>Art. 81</b></p> <p>Um den Erfordernissen der Zweisprachigkeit gerecht zu werden, kann die Provinz Bozen den Gemeinden einen Ergänzungsbeitrag zuweisen.</p> <p>Um die Gemeinden finanziell in die Lage zu versetzen, den Zielsetzungen gerecht zu werden und die gesetzlich festgelegten Befugnisse auszuüben, entrichten die Provinzen Trient und Bozen den Gemeinden geeignete finanzielle Mittel, die zwischen dem Präsidenten des entsprechenden Landesausschusses und einer einheitlichen Vertretung der betreffenden Gemeinden zu vereinbaren sind.<sup>15</sup></p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 81</b></p> <p>Um den Erfordernissen der Zweisprachigkeit gerecht zu werden, kann die Provinz Bozen den Gemeinden einen Zuschuß zahlen.</p> <p>Um die Gemeinden finanziell in die Lage zu versetzen, den Zielsetzungen gerecht zu werden und die gesetzlich festgelegten Befugnisse auszuüben, stellen die Provinzen Trient und Bozen den Gemeinden im geeigneten Umfang finanzielle Mittel zur Verfügung, deren Höhe zwischen dem <b>jeweiligen Landeshauptmann</b> und einer einheitlichen Vertretung der betreffenden Gemeinden zu vereinbaren ist.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Art. 82<sup>16</sup></b></p> <p>Die Region und die Provinzen arbeiten bei der Ermittlung der staatlichen Einkommenssteuer der Personen mit Steuerwohnsitz in den entsprechenden Gebieten zusammen.</p> <p>Zu diesem Zweck sind der Regionalausschuß und die Landesregierungen befugt, jeweils bis 31. Dezember des Jahres vor Verfall der Ermittlungsfrist den Finanzämtern des Staates in der Region und in den Provinzen bedeutende Angaben, Tatbestände und Hinweise für die Festlegung eines höheren steuerpflichtigen Einkommens mitzuteilen, wobei alle für den Nachweis geeigneten Unterlagen beizubringen sind.</p> <p>Die Finanzämter des Staates in der Region und in den Provinzen sind dazu angehalten, den</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 82</b></p>

14 Der Artikel wurde durch den Art. 7 des Gesetzes vom 30. November 1989, Nr. 386 so ersetzt.

15 Der Absatz wurde durch den Art. 8 des Gesetzes vom 30. November 1989, Nr. 386 so ersetzt.

16 Der Artikel wurde durch den Art. 11 des Gesetzes vom 30. November 1989, Nr. 386 so ersetzt.

entsprechenden Ausschüssen über die auf Grund der von diesen erhaltenen Hinweise getroffenen Maßnahmen zu berichten.

#### Art. 83

Die Region, die Provinzen und die Gemeinden haben einen eigenen Haushalt; das Haushaltsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

#### Art. 83

#### Art. 84

Die vom Regionalausschuß bzw. von der Landesregierung erstellten und mit ihrem Begleitbericht versehenen Haushaltsvorschläge und Rechnungsabschlüsse werden mit Regionalgesetz bzw. Landesgesetz genehmigt.

Auf Antrag der Mehrheit einer Sprachgruppe muß über die einzelnen Kapitel des Haushaltsvoranschlages der Region und der Provinz Bozen nach Sprachgruppen gesondert abgestimmt werden.

Die Haushaltskapitel, die nicht die Mehrheit der Stimmen jeder einzelnen Sprachgruppe erhalten haben, werden binnen drei Tagen einer aus vier Regionalrats- bzw. Landtagsabgeordneten bestehenden Kommission unterbreitet; diese Kommission wird vom Regionalrat bzw. vom Landtag zu Beginn der Gesetzgebungsperiode für deren ganze Dauer mit paritätischer Zusammensetzung aus Vertretern der beiden stärksten Sprachgruppen - gemäß der Entsendung durch diese Gruppen - gewählt.

Die im vorhergehenden Absatz genannte Kommission muß innerhalb von fünfzehn Tagen die endgültige Benennung der Kapitel und die Höhe der entsprechenden Ansätze festsetzen; ihre Entscheidung ist für den Regionalrat bzw. den Landtag bindend. Die Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit getroffen, wobei die Stimmen aller Abgeordneten gleichwertig sind.

Wenn in der Kommission keine Mehrheit für einen Lösungsvorschlag erreicht wird, so übermittelt der Präsident des Regionalrates oder des Landtags innerhalb von sieben Tagen den Entwurf des Haushaltsvoranschlages mit allen Akten und Niederschriften über die Verhandlung im Regionalrat bzw. im Landtag und in der Kommission der autonomen Sektion Bozen des

#### Art. 84

regionalen Verwaltungsgerichtshofes, die innerhalb von dreißig Tagen mit Schiedsspruch über die Benennung der nicht genehmigten Kapitel und über die Höhe der entsprechenden Ansätze entscheiden muß.

Dieses Verfahren wird nicht angewendet auf die Einnahmenkapitel, auf die Ausgabenkapitel, deren Ansätze auf Grund bestimmter Gesetze in der für das Haushaltsjahr vorbestimmten Höhe einzutragen sind, und auf die Kapitel, die sich auf normale Kosten für die Tätigkeit der Organe und Ämter der Körperschaft beziehen.

Die Entscheidungen nach Abs. 4 und 5 dieses Artikels können nicht Gegenstand irgendeiner Anfechtung noch einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof sein.

Mit Beschränkung auf die Kapitel, über die mit dem Verfahren gemäß den vorhergehenden Absätzen entschieden wurde, kann das Gesetz zur Genehmigung des Haushaltsvoranschlages von der Regierung nur aus Gründen der Rechtswidrigkeit wegen Verletzung der Verfassung oder dieses Statuts rückverwiesen oder angefochten werden.

Zur Genehmigung der Haushaltsvoranschläge und der Rechnungsabschlüsse der Region bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der Regionalratsabgeordneten der Provinz Trient und jener der Provinz Bozen. Wenn diese Mehrheit nicht zustande kommt, so wird die Genehmigung von einem Organ auf regionaler Ebene erteilt. Dieses Organ darf die Entscheidungen über jene Haushaltskapitel nicht abändern, die allenfalls auf Grund der Bestimmungen des dritten, vierten und fünften Absatzes dieses Artikels angefochten wurden und über die mit dem darin vorgesehenen Verfahren entschieden wurde.

#### Art. 85

Solange der Warenaustausch mit dem Ausland staatlichen Beschränkungen und Bewilligungen unterworfen ist, hat die Region die Befugnis, Geschäfte dieser Art innerhalb der zwischen der Regierung und der Region einvernehmlich festgelegten Grenzen zu bewilligen.

Falls der Warenaustausch mit dem Ausland auf der Grundlage von Kontingenten erfolgt, die für die Wirtschaft der Region von Bedeutung

#### Art. 85

sind, wird der Region ein zwischen der Regierung und der Region einvernehmlich festzusetzender Anteil am Ein- und Ausfuhrkontingent zugewiesen.

**Art. 86**

Die vom Staat erlassenen allgemeinen Bestimmungen über die Devisenkontrolle gelten auch in der Region.

Der Staat bestimmt jedoch für den Einfuhrbedarf der Region einen Teil der Aktivdifferenz zwischen den Devisen, die aus den Ausfuhren von Trentino-Südtirol stammen, und jenen, die für die Einfuhr verwendet wurden.

**Art. 86**

**VII. ABSCHNITT**

**Beziehungen zwischen Staat,  
Region und Land**

**Art. 87**

Im Gebiet der Region wird ein Regierungskommissar für die Provinz Trient und ein Regierungskommissar für die Provinz Bozen eingesetzt. Ihnen obliegt:

- 1) gemäß den Weisungen der Regierung die Ausübung der Befugnisse des Staates in der Provinz zu koordinieren und die Tätigkeit der entsprechenden Ämter zu beaufsichtigen, mit Ausnahme jener der Justizverwaltung, der Verteidigung und der Eisenbahnen;
- 2) die Ausübung der vom Staat an die Provinzen und an die anderen örtlichen öffentlichen Körperschaften übertragenen Befugnisse zu beaufsichtigen und allfällige Einwände dem Landeshauptmann mitzuteilen;
- 3) die früher dem Präfekten zustehenden Rechtshandlungen vorzunehmen, sofern sie nicht durch dieses Statut oder durch andere Gesetze Organen der Region und der Provinzen oder anderen Organen des Staates übertragen worden sind.

Der Regierungskommissar in Trient übt die Befugnisse nach Z. 2 des vorhergehenden Absatzes gegenüber der Region und den anderen für das gesamte Gebiet der Region zuständigen

**VII. ABSCHNITT**

**Beziehungen zwischen Staat,  
Region und Land**

**Art. 87**

Im Gebiet der Region wird ein Regierungskommissar für die Provinz Trient und ein Regierungskommissar für die Provinz Bozen eingesetzt. Ihnen obliegt:

- 1) gemäß den Weisungen der Regierung die Ausübung der Befugnisse des Staates in der Provinz zu koordinieren und die Tätigkeit der entsprechenden Ämter zu beaufsichtigen, mit Ausnahme jener der Justizverwaltung, der Verteidigung und der Eisenbahnen;
- 2) die Ausübung der vom Staat an die Provinzen und an die anderen örtlichen öffentlichen Körperschaften übertragenen Befugnisse zu beaufsichtigen und dem **Landeshauptmann** allfällige Einwände mitzuteilen;
- 3) die früher dem Präfekten zustehenden Rechtshandlungen vorzunehmen, sofern sie nicht durch dieses Statut oder durch andere Gesetze Organen der Region und der Provinzen oder anderen Organen des Staates übertragen worden sind.

Der Regierungskommissar in Trient übt die Befugnisse nach Z. 2 des vorhergehenden Absatzes gegenüber der Region und den anderen für das gesamte Gebiet der Region zuständigen

öffentlichen Verwaltungen aus.	öffentlichen Verwaltungen aus.
<p style="text-align: center;"><b>Art. 88</b></p> <p>Der Regierungskommissar sorgt für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, für die er dem Innenminister gegenüber verantwortlich ist.</p> <p>Zu diesem Zweck kann er sich der Organe und der Polizeikräfte des Staates bedienen, kann er den Einsatz der anderen Streitkräfte im Sinne der geltenden Gesetze anfordern und die im Art. 2 des vereinheitlichten Textes der Gesetze über die öffentliche Sicherheit vorgesehenen Maßnahmen treffen.</p> <p>Die dem Innenministerium durch Gesetz zugewiesenen Befugnisse bleiben unberührt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 88</b></p>
<p style="text-align: center;">VIII. ABSCHNITT</p> <p style="text-align: center;"><b>Stellenpläne der Bediensteten von Staatsämtern in der Provinz Bozen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Art. 89</b></p> <p>Für die Provinz Bozen werden, getrennt nach Laufbahnen, Stellenpläne für die Zivilbediensteten der staatlichen Verwaltungen geschaffen, die Ämter in der Provinz haben. Diese Stellenpläne werden auf Grund des vorgesehenen Personalstandes der einzelnen Ämter aufgestellt, so wie es - falls erforderlich - mit eigenen Bestimmungen festgelegt wird.</p> <p>Der vorhergehende Absatz wird nicht angewandt auf die Laufbahnen des höheren Dienstes der Zivilverwaltung des Inneren, auf die Bediensteten der Sicherheitspolizei und auf die Verwaltungsbediensteten des Verteidigungsministeriums.</p> <p>Die Stellen in den Stellenplänen nach Abs. 1 werden, nach Verwaltung und Laufbahn gegliedert, Bürgern jeder der drei Sprachgruppen vorbehalten, und zwar im Verhältnis zur Stärke der Sprachgruppen, wie sie aus den bei der amtlichen Volkszählung abgegebenen Zugehörigkeitserklärungen hervorgeht.</p> <p>Die Versetzungen der Bediensteten deutscher Sprache dürfen den Umfang von zehn Prozent der von ihnen insgesamt besetzten Stellen nicht überschreiten. Die Zuteilung der für Bürger deutscher und ladinischer Sprache</p>	<p style="text-align: center;">VIII. ABSCHNITT</p> <p style="text-align: center;"><b>Stellenpläne der Bediensteten von Staatsämtern in der Provinz Bozen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Art. 89</b></p>

vorbehaltenen Stellen erfolgt schrittweise bis zum Erreichen der Anteile gemäß vorhergehendem Absatz durch Neueinstellung in jene Stellen, die in den einzelnen Stellenplänen aus irgendeinem Grunde frei werden.

Den Bediensteten der Stellenpläne gemäß Abs. 1 wird die Beständigkeit des Dienstsitzes in der Provinz gewährleistet mit Ausnahme der Angehörigen von Verwaltungen oder Laufbahnen, für die Versetzungen aus dienstlichen Erfordernissen und zur Weiterbildung des Personals sich als notwendig ergeben.

Die Bestimmungen, wonach die in der Provinz Bozen bestehenden Stellen vorbehalten und unter der italienischen und der deutschen Sprachgruppe im Verhältnis zu ihrer Stärke aufzuteilen sind, werden auf die Bediensteten der rechtsprechenden und untersuchenden Gerichtsbehörde ausgedehnt. Den Richtern, die der deutschen Sprachgruppe angehören, wird die Beständigkeit des Dienstsitzes in der Provinz gewährleistet, vorbehaltlich der Bestimmungen der Gerichtsordnung über die Unvereinbarkeiten. Die im vierten Absatz dieses Artikels festgelegten Richtlinien für die Zuteilung der den Bürgern deutscher Sprache vorbehaltenen Stellen werden auch auf die Gerichtsbediensteten in der Provinz Bozen angewandt.

#### IX. ABSCHNITT

##### Organe der Rechtsprechung

###### Art. 90

In Trentino-Südtirol wird ein regionaler Verwaltungsgerichtshof mit einer autonomen Sektion für die Provinz Bozen nach der hierfür festzulegenden Ordnung errichtet.

#### IX. ABSCHNITT

##### Organe der Rechtsprechung

###### Art. 90

###### Art. 91

Die Mitglieder der im Art. 90 dieses Statuts vorgesehenen Sektion für die Provinz Bozen müssen in gleicher Zahl den zwei stärksten Sprachgruppen angehören.

Die Hälfte der Mitglieder der Sektion wird vom Südtiroler Landtag ernannt.

Als Präsidenten der Sektion lösen sich für gleiche Zeiträume jeweils ein Richter

###### Art. 91

italienischer Sprache und ein Richter deutscher Sprache, die dem Kollegium zugewiesen sind, ab. Der Präsident wird mit Dekret des Präsidenten der Republik auf Vorschlag des Präsidenten des Ministerrates unter den Berufsrichtern, die das Kollegium bilden, ernannt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten der Sektion. Davon ausgenommen sind die Beschwerden gegen Verwaltungsmaßnahmen, die den Grundsatz der Gleichheit zwischen den Sprachgruppen verletzen, und das Verfahren zur Genehmigung der Haushaltsvoranschläge der Region und des Landes.

#### Art. 92

Besteht Anlaß zur Vermutung, daß Verwaltungsakte der Körperschaften und Organe der öffentlichen Verwaltung, die ihren Sitz in der Region haben, den Grundsatz der Gleichheit der Bürger wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Sprachgruppe verletzen, so können sie von Regionalratsabgeordneten oder Landtagsabgeordneten bei der autonomen Sektion Bozen des regionalen Verwaltungsgerichtshofes angefochten werden; handelt es sich um Maßnahmen der Gemeinden in der Provinz Bozen, kann die Anfechtung auch durch Gemeinderatsmitglieder der Gemeinden dieser Provinz vorgenommen werden, vorausgesetzt, daß die Verletzung von der Mehrheit jener Sprachgruppe des Gemeinderates anerkannt wurde, die sich in ihren Rechten verletzt fühlt.

#### Art. 92

Besteht Anlaß zur Vermutung, daß Verwaltungsakte der Körperschaften und Organe der öffentlichen Verwaltung, die ihren Sitz in der Region haben, den Grundsatz der Gleichheit der Bürger wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Sprachgruppe verletzen, so können sie von Regionalratsabgeordneten oder Landtagsabgeordneten bei der autonomen Sektion Bozen des regionalen Verwaltungsgerichtshofes angefochten werden; handelt es sich um Maßnahmen der Gemeinden in der Provinz Bozen, kann die Anfechtung auch durch Gemeinderatsmitglieder der Gemeinden dieser Provinz vorgenommen werden, vorausgesetzt, daß die Verletzung von der Mehrheit jener Sprachgruppe des Gemeinderates anerkannt wurde, die sich in ihren Rechten verletzt fühlt.

Besteht Anlaß zur Vermutung, daß die im Abs. 1 genannten Verwaltungsakte den Grundsatz der Gleichheit der in der Provinz Trient wohnhaften Bürger italienischer, ladinischer, Fersentaler oder zimbrischer Sprache verletzen, so können sie von Regionalratsabgeordneten oder Landtagsabgeordneten beim regionalen Verwaltungsgerichtshof Trient angefochten werden; handelt es sich um Maßnahmen der Gemeinden, so können sie auch von Mitgliedern der Gemeinderäte der ladinischen, Fersentaler und zimbrischen Ortschaften angefochten werden, sofern die Verletzung von einem Fünftel des Gemeinderates anerkannt wurde.



<p style="text-align: center;"><b>Art. 93</b></p> <p>Den Sektionen des Staatsrates, die in den Berufungsverfahren über die Entscheidungen der autonomen Sektion Bozen des regionalen Verwaltungsgerichtshofes nach Art. 90 zu befinden haben, gehört ein Rat an, der zur deutschen Sprachgruppe der Provinz Bozen zählt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 93</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>Art. 94<sup>17</sup></b></p> <p>Die Ernennung der Friedensrichter und ihrer Stellvertreter, die Erklärung des Amtsverlustes, die Entlassung und die Amtsenthebung erfolgen durch den Präsidenten der Region auf Grund einer Delegation durch den Präsidenten der Republik unter Beachtung der übrigen einschlägigen Bestimmungen der Gerichtsordnung.</p> <p>Die Ermächtigung zur Ausübung der Befugnisse eines Gerichtsschreibers und eines Amtswartes in den Ämtern der Friedensrichter wird vom <b>Präsidenten der Region</b> Personen erteilt, die die von der Gerichtsordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Der Präsident der Region verfügt auch den Widerruf und die zeitweilige Aufhebung der Ermächtigung in den von der Gerichtsordnung vorgesehenen Fällen.</p> <p>In den Gemeinden der Provinz Bozen ist für die Ernennung zum Friedensrichter, zum stellvertretenden Friedensrichter, zum Gerichtsschreiber und zum Amtswart in den Ämtern der Friedensrichter volle Kenntnis der italienischen und deutschen Sprache erforderlich.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 94</b></p> <p>Die Ernennung der Friedensrichter und ihrer Stellvertreter, die Erklärung des Amtsverlustes, die Entlassung und die Amtsenthebung erfolgen durch den <b>Präsidenten der Region</b> auf Grund einer Delegation durch den Präsidenten der Republik unter Beachtung der übrigen einschlägigen Bestimmungen der Gerichtsordnung.</p> <p>Die Ermächtigung zur Ausübung der Befugnisse eines Gerichtsschreibers und eines Amtswartes in den Ämtern der Friedensrichter wird vom <b>Präsidenten der Region</b> Personen erteilt, die die von der Gerichtsordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Der Präsident der Region verfügt auch den Widerruf und die zeitweilige Aufhebung der Ermächtigung in den von der Gerichtsordnung vorgesehenen Fällen.</p> <p>In den Gemeinden der Provinz Bozen ist für die Ernennung zum Friedensrichter, zum stellvertretenden Friedensrichter, zum Gerichtsschreiber und zum Amtswart in den Ämtern der Friedensrichter volle Kenntnis der deutschen und italienischen Sprache erforderlich.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Art. 95<sup>18</sup></b></p> <p>Die Aufsicht über die Ämter der Friedensrichter wird von den Landesregierungen ausgeübt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 95</b></p>

<sup>17</sup> Mit Gesetz vom 21. November 1991, Nr. 374 - geändert durch das Gesetz vom 4. Dezember 1992, Nr. 477 und durch die Gesetzdekrete vom 16. Dezember 1993, Nr. 521, vom 14. Februar 1994, Nr. 105, vom 14. April 1994, Nr. 235, vom 18. Juni 1994., Nr. 380 und vom 8. August 1994, Nr. 493 - wurden das neue Friedensgericht („giudice di pace,“) errichtet und das alte Friedensgericht (giudice conciliatore) mit Ablauf vom 19. Dezember 1994 abgeschafft.

<sup>18</sup> Siehe Anmerkung zum Art. 94.

<b>Art. 9619</b>	<b>Art. 96</b>
In den Gemeinden, die in Ortschaften oder Fraktionen unterteilt sind, können mit Landesgesetz eigene Ämter des Friedensrichters eingerichtet werden.	

<b>X. ABSCHNITT</b>  <b>Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof</b>  <b>Art. 97</b>  Unbeschadet der im Art. 56 sowie im sechsten und siebten Absatz des Art. 84 dieses Statuts enthaltenen Bestimmungen kann ein Regional- oder Landesgesetz wegen Verletzung der Verfassung oder dieses Statuts oder des Grundsatzes der Gleichheit zwischen den Sprachgruppen vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Die Anfechtung kann durch die Regierung erfolgen. Außerdem kann ein Regionalgesetz von einem der beiden Landtage der Region angefochten werden; ebenso ein Landesgesetz vom Regionalrat oder vom anderen Landtag der Region.	<b>X. ABSCHNITT</b>  <b>Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof</b>  <b>Art. 97</b>
---	--

<b>Art. 98</b>	<b>Art. 98</b>
Die Gesetze der Republik und die Akte der Republik mit Gesetzeskraft können vom Präsidenten der Region oder vom Landeshauptmann nach Beschluß des Regionalrates bzw. des Landtags wegen Verletzung dieses Statuts oder des Grundsatzes des Schutzes der deutschen und ladinischen sprachlichen Minderheiten angefochten werden. Wenn der Staat mit einer Maßnahme den durch dieses Statut der Region oder den Provinzen zuerkannten Zuständigkeitsbereich verletzt, kann die Region beziehungsweise die betroffene Provinz beim Verfassungsgerichtshof den Antrag auf Feststellung der Kompetenz stellen. Der Antrag wird vom Präsidenten der	Die Gesetze der Republik und die Akte der Republik mit Gesetzeskraft können vom <b>Präsidenten der Region</b> oder vom <b>Landeshauptmann</b> nach Beschluß des Regionalrates bzw. des Landtags wegen Verletzung dieses Statuts oder des Grundsatzes des Schutzes der deutschen und ladinischen sprachlichen Minderheiten angefochten werden. Wenn der Staat mit einer Maßnahme den durch dieses Statut der Region oder den Provinzen zuerkannten Zuständigkeitsbereich verletzt, kann die Region bzw. die betroffene Provinz beim Verfassungsgerichtshof den Antrag auf Feststellung der Kompetenz stellen. Der Antrag wird vom <b>Präsidenten der Region</b> oder vom <b>Landeshauptmann</b> nach

19 Siehe Anmerkung zum Art. 94.

<p>Region oder vom Landeshauptmann nach Beschluß des Regional- oder Landesausschusses gestellt.</p> <p>Eine Abschrift der Anfechtungsschrift und des Rekurses wegen Zuständigkeitskonfliktes muß dem Regierungskommissar in Trient übermittelt werden, wenn es sich um die Region oder um die Provinz Trient handelt, dem Regierungskommissar in Bozen hingegen, wenn es sich um die Provinz Bozen handelt.</p>	<p>Beschluß des Regionalausschusses oder der Landesregierung gestellt.</p> <p>Eine Abschrift der Anfechtungsschrift und des Rekurses wegen Zuständigkeitskonfliktes muß dem Regierungskommissar in Trient übermittelt werden, wenn es sich um die Region oder um die Provinz Trient handelt, dem Regierungskommissar in Bozen hingegen, wenn es sich um die Provinz Bozen handelt.</p>
---	--

<p style="text-align: center;"><b>XI. ABSCHNITT</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gebrauch der deutschen Sprache und des Ladinischen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Art. 99</b></p> <p>Die deutsche Sprache ist in der Region der italienischen Sprache, die die amtliche Staatssprache ist, gleichgestellt. In den Akten mit Gesetzeskraft und immer dann, wenn dieses Statut eine zweisprachige Fassung vorsieht, ist der italienische Wortlaut maßgebend.</p>	<p style="text-align: center;"><b>XI. ABSCHNITT</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gebrauch der deutschen Sprache und des Ladinischen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Art. 99</b></p>
---	--

<p style="text-align: center;"><b>Art. 100</b></p> <p>Die deutschsprachigen Bürger der Provinz Bozen haben das Recht, im Verkehr mit den Gerichtsämtern und mit den Organen und Ämtern der öffentlichen Verwaltung, die ihren Sitz in der Provinz haben oder regionale Zuständigkeit besitzen, so wie mit den Konzessionsunternehmen, die in der Provinz einen öffentlichen Dienst versehen, ihre Sprache zu gebrauchen.</p> <p>In den Sitzungen der Kollegialorgane der Region, der Provinz Bozen und der örtlichen Körperschaften dieser Provinz kann die italienische oder die deutsche Sprache gebraucht werden.</p> <p>Die Ämter, die Organe und die Konzessionsunternehmen gemäß Abs. 1 verwenden im schriftlichen und im mündlichen Verkehr die Sprache dessen, der sich an sie wendet, und antworten in der Sprache, in der der Vorgang von einem anderen Organ oder Amt eingeleitet worden ist; wird der Schriftverkehr von Amts wegen eröffnet, so wird er in der mutmaßlichen Sprache des Bürgers geführt, an den er gerichtet ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 100</b></p>
--	--

<p>Unbeschadet der ausdrücklich vorgesehenen Fälle - und unbeschadet der jeweils mit Durchführungsbestimmung vorzunehmenden Regelung der Fälle des gemeinsamen Gebrauchs der beiden Sprachen in Akten, die an die Allgemeinheit der Bürger gerichtet sind, sowie in zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Einzelakten und in Akten, die an mehrere Ämter gerichtet sind -, wird in den anderen Fällen der getrennte Gebrauch der italienischen oder der deutschen Sprache anerkannt. Unberührt bleibt der alleinige Gebrauch der italienischen Sprache innerhalb der Einrichtungen des Militärs.</p>	
---	--

<p style="text-align: center;"><b>Art. 101</b></p> <p>In der Provinz Bozen müssen die öffentlichen Verwaltungen gegenüber den deutschsprachigen Bürgern auch die deutschen Ortsnamen verwenden, wenn ein Landesgesetz ihr Vorhandensein festgestellt und die Bezeichnung genehmigt hat.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 101</b></p>
---	--

<p style="text-align: center;"><b>Art. 102</b></p> <p>Die ladinische Bevölkerung hat das Recht auf Förderung der eigenen Bestrebungen und Tätigkeit auf dem Gebiete der Kultur, der Presse und der Freizeitgestaltung sowie das Recht auf die Erhaltung der Ortsnamen und der eigenen Überlieferungen.</p> <p>In den Schulen jener Gemeinden der Provinz Trient, in denen das Ladinische gesprochen wird, wird der Unterricht der ladinischen Sprache und Kultur gewährleistet.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 102</b></p> <p><b>Die ladinische Bevölkerung sowie die Fersentaler und Zimbern der Gemeinden Fierozzo-Florutz, Frassilongo-Gereut, Palù del Fersina-Palai im Fersental und Luserna-Lusern haben das Recht auf Förderung ihrer Initiativen und Tätigkeit auf dem Gebiete der Kultur, der Presse und der Freizeitgestaltung sowie das Recht auf Wahrung ihrer Ortsnamen und Traditionen.</b></p> <p>In den Schulen jener Gemeinden der Provinz Trient, in denen das Ladinische, das Fersentalerische oder das Zimbrische gesprochen wird, wird der Unterricht der ladinischen bzw. der deutschen Sprache und Kultur gewährleistet.</p>
---	---

<p style="text-align: center;"><b>XII. ABSCHNITT</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Schluß- und Übergangsbestimmungen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Art. 103</b></p> <p>Für die Änderungen dieses Gesetzes wird das in der Verfassung vorgesehene Verfahren für Verfassungsgesetze angewandt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>XII. ABSCHNITT</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Schluß- und Übergangsbestimmungen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Art. 103</b></p> <p><b>Bei Änderungen an diesem Statut wird das in der Verfassung vorgesehene Verfahren für Verfassungsgesetze angewandt.</b></p>
--	--

<p>Die Initiative zur Änderung steht auch dem Regionalrat zu.</p>	<p><b>Das Initiativrecht zur Änderung dieses Statuts steht auch dem Regionalrat auf Vorschlag der Landtage der autonomen Provinzen Trient und Bozen nach übereinstimmendem Beschluß des Regionalrates zu.</b></p> <p>Die von der Regierung oder von Parlamentsabgeordneten eingebrachten Vorlagen zur Änderung dieses Statuts werden von der Regierung der Republik dem Regionalrat und den Landtagen bekanntgegeben, die binnen zwei Monaten ihre Stellungnahme abzugeben haben.</p> <p>Über bereits genehmigte Statutsänderungen darf jedenfalls keine gesamtstaatliche Volksbefragung durchgeführt werden.</p>
---	---

<p style="text-align: center;"><b>Art. 104</b></p> <p>Unbeschadet der im vorhergehenden Artikel enthaltenen Vorschrift können die Bestimmungen des VI. Abschnittes und des Art. 13 auf einvernehmlichen Antrag der Regierung und, je nach Zuständigkeit, der Region oder der beiden Provinzen mit einfachem Staatsgesetz abgeändert werden.</p> <p>Die in den Art. 30 und 49 enthaltenen Bestimmungen über die Ablösung des Präsidenten des Regionalrates und desjenigen des Südtiroler Landtages können auf einvernehmlichen Antrag der Regierung und der Region bzw. der Provinz Bozen mit einfachem Staatsgesetz geändert werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 104</b></p> <p><b>Unbeschadet der Bestimmung gemäß Art. 103</b> können die Bestimmungen des VI. Abschnittes und des Art. 13 auf einvernehmlichen Antrag der Regierung und, je nach Zuständigkeit, der Region oder der beiden Provinzen mit einfachem Staatsgesetz geändert werden.</p> <p>Die in den Art. 30 und 49 enthaltenen Bestimmungen über die Ablösung des Präsidenten des Regionalrates und desjenigen des Südtiroler Landtags können auf einvernehmlichen Antrag der Regierung und der Region bzw. der Provinz Bozen mit einfachem Staatsgesetz geändert werden.</p>
--	---

<p style="text-align: center;"><b>Art. 105</b></p> <p>Solange die Region oder das Land nicht mit Gesetz etwas anderes verfügt, werden in den Sachgebieten, die der Zuständigkeit der Region oder des Landes zuerkannt worden sind, die Gesetze des Staates angewandt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 105</b></p>
---	--

<p style="text-align: center;"><b>Art. 106</b></p> <p>In den Sachgebieten, die von der Zuständigkeit der Region auf jene der Provinzen übergegangen sind, werden die Gesetze der Region, die bei Inkrafttreten des Verfassungsgesetzes vom 10. November 1971,</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 106</b></p>
---	--

Nr. 1, in Kraft standen, weiterhin angewandt, bis mit Landesgesetz etwas anderes verfügt wird.	
--	--

<p style="text-align: center;"><b>Art. 107</b></p> <p>Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Statut werden mit gesetzesvertretenden Dekreten nach Einholen der Stellungnahme einer paritätischen Kommission erlassen. Sie besteht aus zwölf Mitgliedern, davon sechs als Vertreter des Staates, zwei als Vertreter des Regionalrats, zwei als Vertreter des Landtags des Trentino und zwei als Vertreter des Südtiroler Landtags. Drei Mitglieder müssen der deutschen Sprachgruppe angehören.</p> <p>Innerhalb der Kommission gemäß vorhergehendem Absatz wird eine Sonderkommission für die Durchführungsbestimmungen gebildet, die sich auf die der Zuständigkeit der Provinz Bozen zuerkannten Sachgebiete beziehen; sie besteht aus sechs Mitgliedern, davon drei in Vertretung des Staates und drei in Vertretung des Landes. Eines der Mitglieder in Vertretung des Staates muß der deutschen Sprachgruppe, eines der Mitglieder in Vertretung des Landes muß der italienischen Sprachgruppe angehören.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 107</b></p>
---	--

<p style="text-align: center;"><b>Art. 108</b></p> <p>Die gesetzesvertretenden Dekrete, die die Durchführungsbestimmungen zum Statut enthalten, werden - außer in ausdrücklich vorgesehenen Fällen - innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Verfassungsgesetzes vom 10. November 1971, Nr. 1, erlassen.</p> <p>Wenn die beiden im vorhergehenden Artikel genannten Kommissionen nicht innerhalb der ersten achtzehn Monate ihre endgültige Stellungnahme zu den Entwürfen der Durchführungsbestimmungen ganz oder teilweise abgegeben haben, so erläßt die Regierung innerhalb der darauffolgenden sechs Monate die Dekrete ohne Stellungnahme der Kommissionen.</p> <p>Mit Durchführungsbestimmungen, die innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Verfassungsgesetzes vom 10. November 1971, Nr. 1, zu erlassen sind, werden die im Art. 68 dieses Statuts genannten Güter, die an die Provinzen übergehen, sowie die Einzelheiten des</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 108</b></p>
---	--

Verfahrens zu deren Übergabe festgesetzt.	
<p style="text-align: center;"><b>Art. 109</b></p> <p>Mit Durchführungsbestimmungen, die innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Verfassungsgesetzes vom 10. November 1971, Nr. 1, zu erlassen sind, werden die Güter bezeichnet, die die geschichtlichen und künstlerischen Werte von nationalem Interesse darstellen, welche aus der im Art. 8 Z. 3 dieses Statuts genannten Landeszuständigkeit ausgeschlossen sind.</p> <p>Innerhalb derselben Frist werden die Durchführungsbestimmungen zum Art. 19 dieses Statuts erlassen.</p> <p>Sollten die in den vorhergehenden Absätzen genannten Bestimmungen nicht innerhalb der festgesetzten Frist erlassen werden, so können die Provinzen mit Gesetz die entsprechenden Verwaltungsbefugnisse übernehmen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 109</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>Art. 110</b></p> <p>Der Zeitpunkt des Beginns und die technischen Einzelheiten zur Anwendung der im Verfassungsgesetz vom 10. November 1971, Nr. 1, enthaltenen Finanzbestimmungen, die jene des Verfassungsgesetzes vom 26. Februar 1948, Nr. 5, ergänzen und ändern, werden mit Durchführungsbestimmungen festgelegt, die in Zusammenhang mit dem Übergang der Zuständigkeiten an die Provinzen zeitgerecht, keinesfalls aber nach der im ersten Absatz des Art. 108 dieses Statuts genannten Frist zu erlassen sind.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 110</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>Art. 111</b></p> <p>In Zusammenhang mit dem durch das Verfassungsgesetz vom 10. November 1971, Nr. 1, verfügten Übergang von Zuständigkeiten der Region auf die Provinzen wird der Übergang von Ämtern und Bediensteten von der Region auf die Provinzen mit Dekret des Präsidenten der Region nach Einholen der Stellungnahme des entsprechenden Landesausschusses verfügt; die dienstrechtliche Stellung und die Besoldung der versetzten Bediensteten müssen gewahrt, die Erfordernisse der Wohnsitz und die</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 111</b></p> <p>In Zusammenhang mit dem durch das Verfassungsgesetz vom 10. November 1971, Nr. 1 verfügten Übergang von Zuständigkeiten der Region auf die Provinzen wird der Übergang von Ämtern und Bediensteten von der Region auf die Provinzen mit Dekret des <b>Präsidenten der Region</b> nach Einholen der Stellungnahme der entsprechenden Landesregierung verfügt; die dienstrechtliche Stellung und die Besoldung der versetzten Bediensteten müssen gewahrt, die Erfordernisse familiärer Natur, der Wohnsitz</p>

Sprachgruppenzugehörigkeit der Bediensteten müssen berücksichtigt werden.	und die Sprachgruppenzugehörigkeit der Bediensteten müssen berücksichtigt werden.
<p style="text-align: center;"><b>Art. 112</b></p> <p>Mit Vereinbarungen zwischen der Region und der betreffenden Provinz werden die finanziellen Lasten aus mehrjährigen Darlehen geregelt, die die Region auf Grund von Befugnissen aufgenommen hat, die durch das Verfassungsgesetz vom 10. November 1971, Nr. 1, von der Region auf die Provinzen übergegangen sind. Auf die gleiche Art werden auch andere vermögensrechtliche und finanzielle Beziehungen geregelt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 112</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>Art. 113</b></p> <p>Die Bestimmungen des Gesetzes der Provinz Bozen vom 5. Jänner 1958, Nr. 1, über Beihilfen an Universitätsstudenten bleiben unberührt, unbeschadet der Befugnis der Provinz, die Wertgrenzen anzupassen und die Anzahl der Studienstipendien zu ändern.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 113</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>Art. 114</b></p> <p>Die deutsche Übersetzung dieses vereinheitlichten Textes des Sonderstatuts der Region Trentino-Südtirol wird im Amtsblatt der Region veröffentlicht.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 114</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>Art. 115</b></p> <p>Die im zweiten und vierten Absatz des Art. 25 dieses Statuts enthaltenen Bestimmungen werden nach dem Ablauf der Amtsdauer des bei Inkrafttreten des Verfassungsgesetzes vom 10. November 1971, Nr. 1, amtierenden Regionalrates angewandt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 115</b></p>

(2) Bis zum Inkrafttreten des im Art. 47 des Sonderstatuts für Trentino-Südtirol, geändert durch den Abs. 1 dieses Artikels, vorgesehenen Landesgesetzes wird der Landeshauptmann in der Provinz Trient in allgemeiner direkter Wahl gewählt. Die Wahl findet gleichzeitig mit der Wahl des Landtags statt. Binnen zehn Tagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses ernennt der



gewählte Landeshauptmann die Landesräte, die er später abberufen kann; einem von ihnen teilt er die Befugnisse eines Landeshauptmannstellvertreters zu. Genehmigt der Landtag mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder einen begründeten Mißtrauensantrag gegen den Landeshauptmann, der von mindestens einem Fünftel der Abgeordneten eingebracht werden muß und frühestens drei Tage nach seiner Einreichung zur Debatte gestellt werden darf, so werden der Landtag und der Landeshauptmann innerhalb dreier Monate neu gewählt. Ebenfalls werden der Landtag und der Landeshauptmann bei Rücktritt, dauernder Verhinderung oder Ableben des Landeshauptmanns neu gewählt. Tritt die dauernde Verhinderung oder das Ableben des Landeshauptmanns nach den ersten sechsunddreißig Monaten der Gesetzgebungsperiode ein, so wählt der Landtag für den restlichen Teil der Gesetzgebungsperiode den neuen Landeshauptmann unter seinen Mitgliedern. Unbeschadet der Bestimmung gemäß Abs. 3 gelten die Bestimmungen dieses Absatzes nicht für den beim Inkrafttreten dieses Verfassungsgesetzes amtierenden Landtag des Trentino. Soweit durch das im genannten Art. 47 des Sonderstatuts für Trentino-Südtirol, geändert durch den Abs. 1 dieses Artikels, vorgesehene Landesgesetz nichts anderes verfügt wird, werden auf den amtierenden Landtag die beim Inkrafttreten dieses Verfassungsgesetzes geltenden Statutsbestimmungen weiterhin angewandt.

(3) Wenn im Sinne des Abs. 2 vorgegangen werden muß und am Tag der Ausschreibung der Wahl des neuen Landtags des Trentino das im Art. 47 des Sonderstatus für Trentino-Südtirol, geändert durch den Abs. 1 Buchst. v) dieses Artikels, vorgesehene Landesgesetz noch nicht in Kraft getreten ist, gelten für die Wahl des Landeshauptmanns und des Landtags die nachstehenden Bestimmungen:

- a) Die gleichzeitige Wahl des Landeshauptmanns und des Landtags wird im Sinne des Art. 48 Abs. 4 des Sonderstatuts für Trentino-Südtirol, ersetzt durch den Abs. 1 Buchst. z) dieses Artikels, ausgeschrieben. Der Landeshauptmann ist Mitglied des Landtags. Für das Amt des Landeshauptmanns gelten die Unwählbarkeits- und Unvereinbarkeitsgründe, die für das Amt eines Landtagsabgeordneten vorgesehen sind. Die Landesräte - ausgenommen derjenige, dem die Befugnisse eines Landeshauptmannstellvertreters zugeteilt werden - können auch unter Personen gewählt werden, die keine Landtagsmitglieder sind. Für das Amt eines Landesrates gelten die Unwählbarkeits- und Unvereinbarkeitsgründe, die für das Amt eines Landtagsabgeordneten vorgesehen sind, und zwar auch wenn ein Landesrat unter Personen gewählt wurde, die keine Landtagsmitglieder sind.
- b) Hinsichtlich der Ausübung des aktiven Wahlrechtes in Zusammenhang mit der Bestimmung des Art. 8 des Gesetzes der Region Trentino-Südtirol vom 8. August 1983, Nr. 7, und im Einklang mit der Bestimmung des Art. 25 Abs. 4 des Sonderstatuts für Trentino-Südtirol, geändert durch den Abs. 1 Buchst. h) dieses Artikels, wird auf das Gebiet der Provinz und auf eine mindestens einjährige ununterbrochene Wohnsitzdauer Bezug genommen. Die Kandidaturen für das Amt des Landeshauptmanns müssen zusammen mit einer Erklärung vorgelegt werden, die von mindestens 1.000 und höchstens 1.500 bei der Landtagswahl im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterschrieben wurde. Für die Vorlegung der Kandidaturen für das Amt des Landeshauptmanns gilt ferner, soweit anwendbar, der Art. 18 des genannten Regionalgesetzes Nr. 7/1983. Für die Unterschriften zu den Kandidaturen sowohl für das Amt des Landeshauptmanns als auch für das Amt eines Landtagsabgeordneten gilt die Bestimmung des Art. 14 des Gesetzes vom 21. März 1990, Nr. 53, mit seinen späteren Änderungen.
- c) Bei der Wahl des Landeshauptmanns und des Landtags bildet das Gebiet der Provinz Trient einen einzigen Wahlkreis. Die Wahl des Landeshauptmanns und des Landtags erfolgt mit

einem einzigen Stimmzettel, der den Zunamen und den Vornamen der Kandidaten für das Amt des Landeshauptmanns, die Kennzeichen der verbundenen Listen und neben jedem Listenzeichen ein Feld für die Abgabe der Vorzugsstimmen für den Landtag enthält. Keine Liste darf mehr als vierunddreißig und weniger als sechsundzwanzig Kandidaten umfassen. Jeder Wähler wählt einen Kandidaten auf das Amt des Landeshauptmanns und eine der mit ihm verbundenen Listen, indem er auf das Kennzeichen einer dieser Listen und, nach Wahl, auch auf den Namen des Kandidaten auf das Amt des Landeshauptmanns ein Zeichen setzt. Wird nur der Namen des Kandidaten für das Amt des Landeshauptmanns angezeichnet, so gilt dies auch als Stimme für die mit ihm verbundene Liste bzw. Listengruppe. Wird nur ein Listenzeichen angezeichnet, so gilt dies auch als Stimme für den Kandidaten für das Amt des Landeshauptmanns, mit dem die betreffende Liste verbunden ist. Die gleichzeitige Stimmabgabe für einen Kandidaten für das Amt des Landeshauptmanns und für eine Liste, die nicht mit ihm verbunden ist, ist nicht zulässig. Jeder Wähler hat ferner das Recht, zwei Vorzugsstimmen für Kandidaten für das Amt eines Landtagsabgeordneten der gewählten Liste abzugeben.

- d) Bei der Zuweisung des Amtes des Landeshauptmanns und der anderen vierunddreißig Landtagsitze hält sich der Vorsitzende des Kreishauptwahlamtes an die nachstehenden Bestimmungen:
1. Er ermittelt die persönliche Wahlziffer eines jeden Kandidaten: Sie ergibt sich aus den in sämtlichen Sprengeln der Provinz erhaltenen gültigen Stimmen, was den Kandidaten für das Amt des Landeshauptmanns betrifft, und aus der Summe der in allen Sprengeln erhaltenen gültigen Vorzugsstimmen, was die Kandidaten für das Amt eines Landtagsabgeordneten betrifft.
  2. Er ermittelt die Wahlziffer jeder verbundenen Liste oder Listengruppe, die sich aus der Summe der vom jeweiligen Kandidaten für das Amt des Landeshauptmanns in sämtlichen Sprengeln der Provinz im ersten Wahlgang erhaltenen gültigen Stimmen ergibt.
  3. Er ermittelt die Wahlziffer einer jeden Liste, die sich aus der Summe der von der Liste in sämtlichen Sprengeln erhaltenen gültigen Stimmen ergibt.
  4. Er erstellt für jede Liste und getrennt für das Amt des Landeshauptmanns bzw. für das Amt eines Landtagsabgeordneten die Rangordnung der Kandidaten, indem er die Namen nach abnehmender persönlicher Wahlziffer ordnet.
  5. Er verkündet denjenigen Kandidaten als zum Landeshauptmann gewählt, der mindestens 50 Prozent der gültigen Stimmen plus eine erhalten hat.
  6. Er teilt der Liste, die in den Gemeinden Moena, Soraga, Vigo di Fassa, Pozza di Fassa, Mazzin, Campitello di Fassa und Canazei insgesamt die höchste Anzahl gültiger Stimmen erhalten hat, einen der Sitze zu; dabei wird der Sitz demjenigen Kandidaten der betreffenden Liste zugeteilt, der in den genannten Gemeinden insgesamt die meisten Vorzugsstimmen erhalten hat; bei gleicher Stimmenzahl wird der Sitz derjenigen Liste zugeteilt, deren Kandidat in den genannten Gemeinden mehr Vorzugsstimmen erhalten hat; bei gleicher Vorzugsstimmenzahl wird der Sitz dem älteren Kandidaten zugeteilt; bei gleichem Alter ist die Reihenfolge der

Kandidaten in der Liste maßgebend. Er zieht daraufhin von der Wahlziffer der Liste des gewählten Kandidaten eine Anzahl von Stimmen ab, die der von dieser Liste in den obengenannten Gemeinden erreichten Wahlziffer entspricht.

7. Er teilt die Sitze, die jeder mit dem jeweiligen Kandidaten für das Amt des Landeshauptmanns verbundenen Liste bzw. Listengruppe zustehen, wie folgt zu: Er teilt die im Sinne der Z. 2 unter Berücksichtigung der Z. 6 ermittelte Wahlziffer einer jeden verbundenen Liste oder Listengruppe solange nacheinander durch 1, 2, 3..., bis die Zahl der Landtagssitze - mit Ausnahme des dem Landeshauptmann und des im Sinne der Z. 6 zugeteilten Sitzes - erreicht ist, und wählt unter den so ermittelten Quotienten die höchsten Zahlen in gleicher Anzahl wie die zuzuteilenden Sitze aus. Sind die Quotienten sowohl bei den ganzen Zahlen als auch bei den Zahlenbruchteilen gleich, so wird der Sitz der Liste oder Listengruppe zugeteilt, welche die höhere Wahlziffer erzielt hat; ist auch diese gleich, so entscheidet das Los. Stehen einer Liste mehr Sitze zu, als Kandidaten in der Liste sind, so werden die überzähligen Sitze unter den anderen Listen oder Listengruppen nach der Rangordnung der Quotienten verteilt.
  8. Er überprüft, ob - nach Abzug des Sitzes, der dem zum Landeshauptmann gewählten Kandidaten zugeteilt wurde - die mit ihm verbundene Liste oder Listengruppe wenigstens einundzwanzig Sitze erhalten hat; ist dies nicht der Fall, so werden dieser Liste oder Listengruppe einundzwanzig Sitze zugeteilt. Die restlichen Sitze werden im Sinne der Z. 7 auf die anderen Listen oder Listengruppen verteilt. Bei der Berechnung wird gegebenenfalls der im Sinne der Z. 6 zugeteilte Sitz berücksichtigt.
  9. Er verteilt die im Rahmen jeder Listengruppe zustehenden Sitze, indem er die im Sinne der Z. 3 ermittelte Wahlziffer einer jeder Liste, die der im ersten Wahlgang erzielten Stimmenzahl entspricht, solange nacheinander durch 1, 2, 3... teilt, bis die Anzahl der der Listengruppe zustehenden Sitze erreicht ist. Dadurch werden die höchsten Quotienten und somit die Anzahl der jeder Liste zustehenden Sitze bestimmt.
  10. Er verkündet an erster Stelle diejenigen Kandidaten als zu Landtagsabgeordneten gewählt, die sich um das Amt des Landeshauptmanns beworben haben, jedoch nicht zum Landeshauptmann gewählt wurden und mit Listen oder Listengruppen verbunden sind, die wenigstens einen Sitz erhalten haben. Sind mit einem nicht zum Landeshauptmann gewählten Kandidaten mehrere Listen verbunden, so wird der diesem Kandidaten zustehende Sitz von der Zahl der Sitze abgezogen, die insgesamt der verbundenen Listengruppe zugeteilt wurde. Er verkündet sodann in der Reihenfolge der unter Z. 4 genannten Rangordnung die Kandidaten mit der höchsten persönlichen Wahlziffer als zu Landtagsabgeordneten gewählt, bis sämtliche den jeweiligen Listen zustehenden Sitze vergeben wurden; bei gleicher Wahlziffer gilt der älteste Kandidat, bei gleichem Alter der in der Reihenfolge der Liste vorangehende Kandidat als gewählt.
- e) Wird kein Kandidat zum Landeshauptmann im Sinne des Buchst. d) Z. 5 gewählt, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, der am zweiten Sonntag nach dem ersten Wahlgang stattfindet. In diesem Falle unterbricht der Vorsitzende des Hauptkreiswahlamtes die Amtshandlungen und ermittelt die zwei Kandidaten für das Amt des Landeshauptmanns,

welche die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Bei gleicher Stimmenzahl wird der ältere Kandidat zum zweiten Wahlgang zugelassen. Bei dauernder Verhinderung, Ableben oder Verzicht eines der zur Stichwahl zugelassenen Kandidaten nimmt der in der Rangordnung folgende Kandidat an der Stichwahl teil. In diesem Fall findet die Stichwahl am Sonntag nach dem zehnten Tag statt, der dem Eintreten des obengenannten Umstands folgt. Der Verzicht muß dem Vorsitzenden des Hauptkreiswahlamtes schriftlich mitgeteilt werden. Teilen sämtliche Kandidaten auf das Amt des Landeshauptmanns bis auf einen einzigen ihren Verzicht mit, so wird dieser als zum Landeshauptmann gewählt verkündet, und es wird kein zweiter Wahlgang durchgeführt. Für die zur Stichwahl zugelassenen Kandidaten bleiben die beim ersten Wahlgang erklärten Verbindungen mit den Listen für die Landtagswahl aufrecht. Die zur Stichwahl zugelassenen Kandidaten können jedoch binnen sieben Tagen nach dem ersten Wahlgang zusätzlich zu der im ersten Wahlgang hergestellten Listenverbindung die Verbindung zu weiteren Listen erklären. Sämtliche Erklärungen über die Verbindung mit den Listen sind nur dann gültig, wenn sie mit den Erklärungen der Beauftragten der jeweiligen bereits bzw. neu verbundenen Listen übereinstimmen. Der Stimmzettel für die Stichwahl enthält den Zunamen und den Vornamen der Kandidaten für das Amt des Landeshauptmanns und die Kennzeichen der verbundenen Listen. Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er im Feld, in dem der Name des gewünschten Kandidaten steht, ein Zeichen setzt. Die Wahlhandlungen betreffend den zweiten Wahlgang werden durch die Bestimmungen über die Durchführung des ersten Wahlgangs geregelt. Die Wahlbehörden für den ersten Wahlgang werden für den zweiten Wahlgang beibehalten. Zum zweiten Wahlgang sind in den jeweiligen Sprengeln die Wähler zugelassen, die den Wahlausweis bzw. die gleichwertigen Unterlagen besitzen. Bei Abschluß der Stimmzählung betreffend den zweiten Wahlgang wird das Hauptkreiswahlamt neu eingesetzt, und der Vorsitzende führt nachstehendes durch:

1. Er legt die persönliche Wahlziffer der Kandidaten des zweiten Wahlganges fest, die sich aus der Summe der in sämtlichen Wahlsprengeln erhaltenen gültigen Stimmen ergibt, und verkündet den Kandidaten als zum Landeshauptmann gewählt, der die höchste Anzahl von gültigen Stimmen erreicht hat. Bei gleicher Wahlziffer wird der ältere Kandidat als zum Landeshauptmann gewählt verkündet.
  2. Er verteilt die Sitze auf die verbundenen Listen oder Listengruppen und berücksichtigt dabei auch die eventuellen zusätzlichen Verbindungen. Zu diesem Zweck wird bei der Sitzverteilung von der unter Buchst. d) Z. 2 genannten Wahlziffer abgesehen; berücksichtigt wird nunmehr die bei der Stimmzählung ermittelte Wahlziffer jeder Liste oder Listengruppe, die im ersten Wahlgang mit den jeweiligen Stichwahlkandidaten verbunden waren, der die gemäß Buchst. d) Z. 3 ermittelte Wahlziffer einer jeden Liste hinzugerechnet wird, welche im zweiten Wahlgang die Verbindung mit diesen Kandidaten erklärt hat. Er teilt sodann die Landtagssitze zu, indem er die unter Buchst. d) Z. 6, 7, 8, 9 und 10 genannten Handlungen vornimmt. Bei der Zuteilung der Sitze gemäß Buchst. d) Z. 10 wird der Kandidat auf das Amt des Landeshauptmanns ausgeschlossen, wenn eine oder mehrere Listen, die im ersten Wahlgang mit ihm verbunden waren, im zweiten Wahlgang eine anderweitige Verbindung mit einem der zur Stichwahl zugelassenen Kandidaten erklärt haben.
- f) Soweit mit diesem Artikel vereinbar, werden die Bestimmungen der Art. 8 bis 15 und des Art. 18 des Gesetzes der Region Trentino-Südtirol vom 8. August 1983, Nr. 7, mit seinen späteren Änderungen sowie die Bestimmungen des Art. 5 des Gesetzes der Region Trentino-

Südtirol vom 26. Februar 1990, Nr. 5, betreffend die Wahl des Regionalrats in der am 1. Jänner 2000 geltenden Fassung angewandt. Unbeschadet der Bestimmungen dieses Absatzes gelten für die Wahl des Landeshauptmanns und des Landtags des Trentino, soweit mit diesem Artikel vereinbar, die Bestimmungen der Gesetze der Region Trentino-Südtirol in der am 1. Jänner 2000 geltenden Fassung, welche die Wahlvorbereitung einschließlich der Vorlegung der Kandidaturen, die Stimmabgabe, die Stimmzählung und die Verkündung des Wahlergebnisses in Zusammenhang mit der Wahl der Gemeindeorgane in den Gemeinden mit einer Bevölkerung von über dreitausend Einwohnern regeln; dabei gelten Organe und Behörden, die im Regionalgesetz über die Wahl der Gemeindeorgane vorgesehen und für die Wahl zuständig sind, als durch die entsprechenden Organe und Behörden ersetzt, die im Regionalgesetz über die Wahl des Regionalrates in bezug auf den Wahlkreis Trient vorgesehen sind.

(4) Bis zum Inkrafttreten des im obenerwähnten Art. 47 des Sonderstatuts für Trentino-Südtirol, geändert durch den Abs. 1 dieses Artikels, vorgesehenen Landesgesetzes werden in der Provinz Bozen die geltenden Wahlgesetze, soweit vereinbar, weiterhin angewandt.

(5) Die deutsche Übersetzung dieses Artikels betreffend das Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol wird im Amtsblatt der Region veröffentlicht.

Art. 6  
(Schlußbestimmungen)

(1) (...)

(2) (...)

(3) (...)

(4) Binnen zwölf Monaten ab Inkrafttreten dieses Verfassungsgesetzes erstellt die Regierung die neue Fassung des Sonderstatuts für Trentino-Südtirol - ohne jedoch Änderungen vornehmen zu dürfen -, wie sie sich aus den noch geltenden Bestimmungen des mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, genehmigten vereinheitlichten Textes des Gesetzes vom 30. November 1989, Nr. 386, und des Verfassungsgesetzes vom 23. September 1993, Nr. 2, sowie aus den Bestimmungen des Art. 4 dieses Verfassungsgesetzes ergibt.

(5) (...)

*Beilage B*

Il Ministro degli Affari Esteri

064/6243

Roma, 23 OTT. 2000

Cara Collega, *cara Benita,*

il Parlamento italiano sta esaminando una proposta di legge costituzionale recante: "Disposizioni concernenti l'elezione diretta dei Presidenti delle Regioni a statuto speciale e delle Province autonome di Trento e Bolzano".

Durante l'esame del provvedimento la Camera dei Deputati ha approvato, in data 19 luglio 2000, un Ordine del giorno che impegna il Governo "ad avviare, in tutte le sedi e nelle forme in cui ciò è richiesto, la procedura per la revisione della misura n. 50 del cosiddetto Pacchetto delle misure a favore delle popolazioni altoatesine, al fine di modificare la richiamata norma statutaria circa il diritto elettorale attivo, rapportandola alla realtà attuale ed alle diffuse aspettative presenti in materia".

L'Ordine del giorno in questione si riferisce al requisito della residenza quadriennale, ridotto ad un anno per la provincia di Trento e non modificato per la provincia autonoma di Bolzano, in ossequio al carattere internazionale del Pacchetto.

Nel merito la maggioranza dei parlamentari è dell'avviso che la richiamata misura 50 non sia più aderente alla realtà e necessiti di una sua revisione.

-----  
Signora Benita Ferrero-Waldner  
Ministro degli Affari Esteri  
della Repubblica d'Austria  
VIENNA

Il Ministro degli Affari Esteri

Pertanto, le propongo, che l'Italia e l'Austria prendano i necessari contatti al fine di giungere ad una soluzione consensuale della questione.

La richiamata Proposta di legge costituzionale prevede anche modifiche allo statuto di autonomia del Trentino Alto Adige che sono concordate con i rappresentanti della minoranza linguistica tedesca presenti in Parlamento. A tal proposito Le allego alla presente il provvedimento in oggetto.

Con i miei migliori saluti



(Inoffizielle Übersetzung)

## *Der Außenminister*

Liebe Kollegin, liebe Benita,

Das italienische Parlament prüft derzeit einen Verfassungsgesetzesentwurf betreffend: "Gesetzliche Vorschriften im Zusammenhang mit der Direktwahl der Präsidenten von Regionen mit Sonderstatut und der Präsidenten der autonomen Provinzen Trient und Bozen".

Bei der Begutachtung dieser Bestimmung hat die Abgeordnetenkammer am 19. Juli 2000 eine Tagesordnung angenommen, die die Regierung verpflichtet, "bei allen öffentlichen Stellen und in der Form, in der es verlangt ist, das Verfahren zur Revision der Maßnahme Nr. 50 des sogenannten Maßnahmenpaketes zugunsten der Südtiroler Bevölkerung einzuleiten, um die obgenannte Statutenbestimmung im Zusammenhang mit dem aktiven Wahlrecht abzuändern und den derzeitigen Verhältnissen und den diesbezüglich weit vorhandenen Erwartungen anzupassen."

Die gegenständliche Tagesordnung bezieht sich auf die Bedingung eines vierjährigen Wohnsitzes, die für die Provinz Trient auf ein Jahr herabgesetzt und für die autonome Provinz Bozen unverändert beibehalten wurde, entsprechend dem internationalen Charakter des Paketes.

In diesem Zusammenhang ist die Mehrheit der Parlamentarier der Ansicht, das die vorgenannte Maßnahme Nr. 50 nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht und einer Überprüfung unterzogen werden sollte.

Ich schlage daher vor, daß Italien und Österreich die erforderlichen Kontakte aufnehmen sollten, um im gegenseitigen Einvernehmen eine Lösung der Angelegenheit herbeizuführen.

Der obgenannte Verfassungsgesetzesentwurf sieht auch Abänderungen des Autonomiestatutes von Trentino-Südtirol vor, die mit den Vertretern der deutschsprachigen Minderheit im Parlament abgestimmt wurden. In diesem Zusammenhang lege ich die diesbezügliche Bestimmung bei.

Mit meinen besten Grüßen

gez. Dini



REPUBLIC ÖSTERREICH

Die Bundesministerin  
für auswärtige Angelegenheiten

Dr. Benita Ferrero-Waldner

Seiner Exzellenz  
Lamberto Dini  
Bundesminister für  
auswärtige Angelegenheiten  
R o m

23. November 2000

GZ. 600.03.00/0011e-II.2/2000

Exzellenz!  
Lieber Lamberto!

Besten Dank für Dein freundliches Schreiben vom 23. Oktober d.J. betreffend das Autonomiestatut für Südtirol. Ich möchte dazu wie folgt Stellung nehmen:

Was den Verfassungsgesetzentwurf betreffend „Bestimmungen über die Direktwahl der Präsidenten der Regionen mit Sonderstatut und der Autonomen Provinzen Trient und Bozen“ anlangt, so habe ich die im Artikel 4 vorgesehenen Änderungen des Autonomiestatuts, die ja mit den Vertretern der deutschsprachigen Minderheit abgestimmt wurden, mit Interesse zur Kenntnis genommen. Sie scheinen mir ganz auf der Linie jenes Konzeptes einer dynamischen Autonomieentwicklung zu liegen, zu dem sich die italienischen Regierungen seit 1996 bekannt haben.

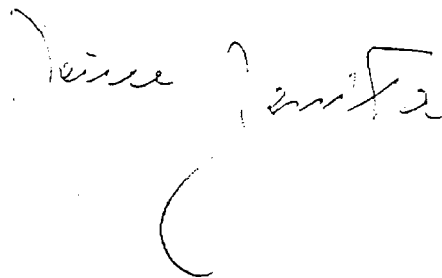
Was die mir mit obzitiertem Schreiben mitgeteilte Resolution der Abgeordnetenkammer vom 19. Juli d.J. anlangt, mit der die italienische Regierung angehalten wurde, auf allen Ebenen und in der erforderlichen Form das Verfahren zur Revision der Maßnahme Nr. 50 des Maßnahmenpaketes zu Gunsten der Südtiroler Bevölkerung einzuleiten, so habe ich Deinen Vorschlag zur Kenntnis genommen, daß Italien und Österreich entsprechende Kontakte aufnehmen sollten, um im gegenseitigen Einvernehmen eine Lösung in dieser Angelegenheit herbeizuführen.

- 2 -

Bevor die beiden Seiten in solche Gespräche eintreten, möchte ich jedoch, wie ich Dir bei unserem jüngsten Gespräch in Rom bereits dargelegt habe, die verschiedenen Aspekte dieser Angelegenheit noch näher prüfen. Ich behalte mir somit vor, Dir zu einem späteren Zeitpunkt konkrete Vorschläge über das weitere Prozedere zu machen.

Ich möchte diese Gelegenheit benützen, um Dir, lieber Lamberto, nochmals sehr herzlich für die gastfreundschaftliche Aufnahme in Rom zu danken und Dir zu sagen, wie sehr ich unsere Gespräche sowohl im bilateralen als auch im Rahmen OSZE - Europarat geschätzt habe. Ich freue mich auf unsere nächste Begegnung und verbleibe

mit meinen besten Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read "Helmut Kohl". The signature is written in dark ink and is positioned below the typed text "mit meinen besten Grüßen".